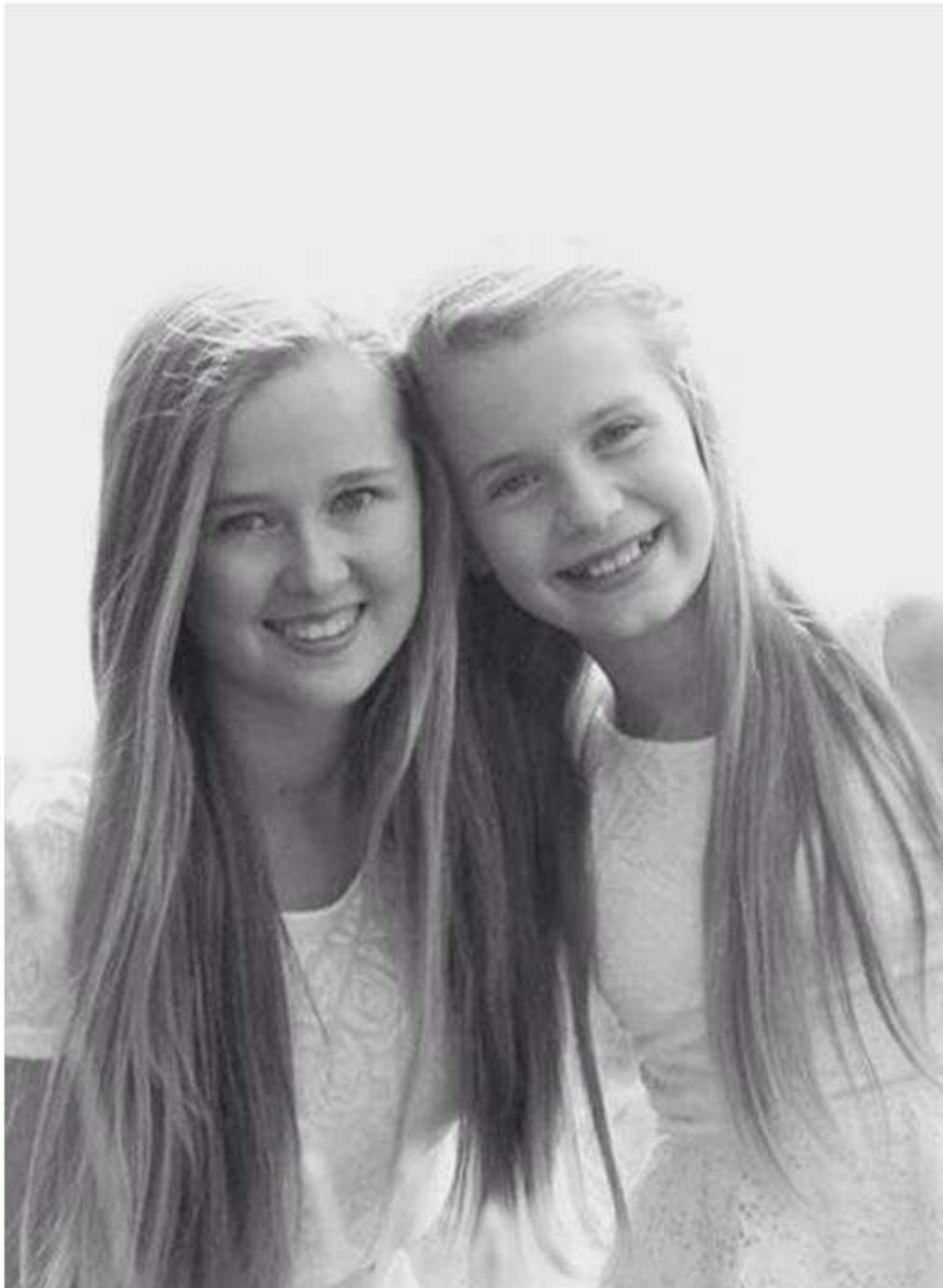


3. Dattelner Kinder- und Jugendförderplan



Fachbereich 4
Kinder, Jugend, Familie (Jugendamt)



Impressum

Herausgeber: Stadt Datteln - Der Bürgermeister –
Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie (Jugendamt)

Telefon: 02363/107 - 345
Fax: 02363/107 - 445
EMail: jugend@stadt-datteln.de
Internet: www.datteln.de

Stand: Oktober 2015

1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Einleitung	5
3.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.1	SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz	6
3.2	Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJFöG	7
3.3	Pflichtaufgabe der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	11
4.	Strukturdaten	12
4.1	Einwohnerstatistik	12
4.2	Demographischer Wandel	12
4.2.1	Indikatordaten „Demographische Entwicklung/Bevölkerungspotenzial“	13
4.2.2	Indikatordaten „Soziale Lage/Soziale Stabilität“	13
4.3	Organisation der Jugendhilfe in Datteln	14
4.4	Die Stadtbezirkskonferenz	15
4.5	Angebote von Organisationen, Verbänden und Sportvereinen für Kinder- und Jugendliche	16
4.5.1	Stadtbezirk Datteln - Nord	16
4.5.1.1	Organisationen und Verbände in Datteln - Nord	16
4.5.1.2	Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln - Nord	17
4.5.2	Stadtbezirk Datteln - Süd	18
4.5.2.1	Organisationen und Verbände in Datteln - Süd	18
4.5.2.2	Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln - Süd	19
4.5.3	Gesamtstädtische Angebote	20
4.5.3.1	Aufsuchende Angebote der Kinder- /Jugendarbeit (gesamtstädtisch)	20
4.5.3.2	Gesamtstädtische Sportangebote	21
4.5.3.3	Gesamtstädtische Angebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen	22
5.	Schwerpunktplanung	23
5.1	Leitlinien	23
5.2	Ziele und Aufgaben	24
5.3	Merkmale der Dattelner Kinder- und Jugendförderung	24
5.4	Planungs- und Vernetzungsstruktur	24
5.5	Zielplanung 2015 - 2020	25
5.5.1	Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in Datteln	25
5.5.2	Neuausrichtung der Schulsozialarbeit	28
5.5.3	Projekt „Jugend stärken im Quartier“	29
5.5.4	Jugendwerkstatt „Return“	30
6.	Querschnittsaufgaben	32
6.1	Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3)	32
6.2	Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4)	33
6.3	Interkulturelle Bildung (§ 5)	33
6.4	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)	34
6.5	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)	35
7.	Förderbereich	37
7.1	Allgemeines	37
7.1.1	Förderkriterien	37
7.1.2	Jahresplanung und Antragstellung	38
7.1.3	Vorabbewilligung	38

7.1.4	Verwendungsnachweis, Endabrechnung	38
7.2	Jugendverbandsarbeit	39
7.2.1	Angebote der Jugendverbandsarbeit	39
7.2.1.1	Außerschulische Jugendbildung	39
7.2.1.2	Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit	39
7.2.1.3	Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit	40
7.2.1.4	Jugendberatung	40
7.2.2	Finanzierung	40
7.3	Jugendarbeit	40
7.3.1	Erholungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche	41
7.3.1.1	Wochenend- und Kurzfreizeiten	41
7.3.1.2	Ferienfreizeiten	41
7.3.1.3	Internationaler Jugendaustausch	42
7.3.1.4	Zuschussberechnungen/Teilnehmerumlage	42
7.3.1.5	Maßnahmen der Familienerholung/ Familienbildung	43
7.3.2	Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit	44
7.3.2.1	Ferien vor Ort/Ferienspaß	45
7.3.2.2	Sportprojekte außerhalb der Ferien	45
7.3.2.3	Offene Angebote der Jugendkulturarbeit	45
7.3.2.4	Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten	46
7.3.2.4.1	Offene Jugendtreffs	46
7.3.2.4.2	Kleine Jugendfreizeitstätten	46
7.3.2.4.3	Mittlere Jugendfreizeitstätten	47
7.3.2.4.4	Große Jugendfreizeitstätten	47
7.4	Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	48
7.4.1.	Angebote der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	48
7.4.1.2	Unterstützung von sozialpädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	48
7.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	48
7.5.1	Fachstelle für Suchtprophylaxe	49
7.5.2	Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kinder- tageseinrichtungen und Schulen	49
7.5.3	Offene Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	49
7.6	Sonderzuschuss	50
7.6.1	Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozial- arbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	50
7.6.2	Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegen- ständen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes	50
8.	Finanz- und Personalressourcen	51
8.1 .	Finanzen	51
8.2	Personal	52
9.	Laufzeit	53

2. Einleitung

Selbstverständnis des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Datteln

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Datteln folgt den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur „Umsetzung des 3. Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG-KJHG-KJFöG) NRW auf kommunaler Ebene“.

Er versteht sich als Planungs- und Steuerungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit und stellt Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Freien Trägern, Verwaltung und Politik dar.

Grundlegendes Ziel ist die Umsetzung der Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung, die die Stadt Datteln als öffentlicher Träger in enger Abstimmung mit Freien Trägern wahrzunehmen hat.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans birgt die Chance, wesentliche Schwerpunktfelder der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Damit kann der Arbeitsprozess zur Fortschreibung des kommunalen Förderplans gleichzeitig auch als Instrument für die Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfeplanung verstanden werden.

Von der Intention her ist der Kinder- und Jugendförderplan, neben seinem obersten Ziel die finanzielle Absicherung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, ein prozessorientiertes Entwicklungsvorhaben.

Prozess- und Gremienstruktur

Der Fortschreibungsentwurf des Kinder- und Jugendförderplanes wurde in den folgenden Gremien vorgestellt und abgestimmt:

Gremium	Besetzung
AG nach § 78 „Kinder- u. Jugendarbeit“	Trägervertreter und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit
Jugendversammlungen	Kinder- und Jugendliche
Planungsgruppe Schule, Beruf u. Jugendhilfe	Vertreterinnen u. Vertreter von weiterführenden Dattelner Schulen, Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsverwaltung
Stadtteilteams der Familienbüros Nord und Süd sowie beteiligte Verbände	Vertreter freier Träger (DW, AWO, SkF, Förderschulinternat Schloss Horneburg, Mitarbeiter FB 4 (ASD, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit usw.)

3. Gesetzliche Grundlagen

Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und Empfehlungen

Grundlage	Auftrag
Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe Vom 26. Juni 1990	Klärung des Arbeitsfeldes. Betonung der Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe
Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes –Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG – KJFöG) Vom 12. Oktober 2004	Auftrag an die Kommunen zur Erstellung eines Förderplans für die Dauer einer Legislaturperiode
Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene Herbst 2005	Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland haben die Anforderungen an die Kommunen durch Empfehlungen zur Umsetzung eines Förderplans ergänzt
Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen	Parallel zu den Kommunen wird die Planungssicherheit für die Jugendarbeit im Landeshaushalt verankert: sichert die Finanzierung der Jugendarbeit im Landeshaushalt für eine Legislaturperiode ab und klärt Förderbereiche

3.1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 sind in den §§ 11 – 14 die Aufgabenfelder der Jugendhilfe und das fachliche Grundverständnis ausführlich dargestellt:

§ 11 Jugendarbeit SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,

- 5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
- 6. Jugendberufshilfe.

(4) Angebote der Jugendberufshilfe können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendberufshilfe von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendberufshilfe

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendberufshilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen soll auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

3.2 Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJFöG

Mit dem 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) wurden die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (KJHG) erheblich präzisiert.

Insbesondere regelt es die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 - 14 SGB VIII (KJHG) beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 1).

Besondere Berücksichtigung bei der Förderung sollen zukünftig folgende Handlungsfelder haben:

- Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen und für junge Menschen mit Migrationshintergrund (§ 3 KJFöG),
- Förderung von Mädchen und Jungen /Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)
- Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG),
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7KJFöG).

Diese Querschnittsaufgaben müssen zwingend sowohl von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Kommunen, Land) als auch von allen in den genannten Handlungsfeldern tätigen Freien Trägern in die Konzeptentwicklung und in die pädagogische Arbeit einbezogen werden und stellen somit die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklung dar.

Die örtliche Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt bei der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss als eine ständige Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Abgestimmt werden soll die Jugendhilfeplanung mit anderen Planungsbehörden der Kommune und es sollen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in die Planung einfließen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen (§ 8 KJFöG)).

Das Land erstellt - wie die Kommunen - für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan, in dem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben und die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder dargestellt werden (§ 9 KJFöG).

In den §§ 10 – 14 KJFöG werden die einzelnen Förderbereiche definiert:

§ 10 KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung.

Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit.

Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit.

Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller

Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Kunst- und Kreativschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit.

Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.

Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.

Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit.

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 KJFöG Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 KJFöG Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 KJFöG Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 KJFöG Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Einen wesentlichen Punkt des 3. AG - KJHG - KJFöG stellt die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im § 15 KJFöG und der Landesförderung in § 16 KJFöG dar.

§ 15 KJFöG Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Es ist sicherzustellen, dass der kommunale Finanzanteil in einem angemessenem Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind (§ 16 Abs. 3).

Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe umfasst Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung aufgenommen Einrichtungen, Angeboten und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 1).

Besonderen Wert wird im 3. AG - KJHG - KJFÖG der Förderung des ehrenamtlichen Engagement (§ 18 KJFöG), der Qualitätsentwicklung (Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) und der Förderung von Modellprojekten (§ 19 KJFöG) zugemessen.

3.3 Pflichtaufgaben der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gehören zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

„Es handelt sich also nicht um „freiwillige“ Aufgaben des Jugendamtes. Dabei ergibt sich bei der konkreten Umsetzung ein Gestaltungsspielraum für das Jugendamt: dieser bezieht sich auf die Höhe der kommunalen Mittel, aber auch auf die Frage der eigenen kommunalen Angebote.

Die Charakterisierung als kommunale Pflichtaufgabe ergibt sich zunächst schon aus dem zwingenden Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

So definiert § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Leistungsbereich der Jugendhilfe, der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII auch von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. § 11 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert dieses beispielsweise für die Jugendarbeit.

Konkretisiert wird diese Verpflichtung durch das 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Nach § 15 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Nach Abs. 2 dieser Norm sollen die Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Gehören die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dem Grunde nach eindeutig zu den pflichtigen Aufgaben der Jugendämter, so besteht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein örtlich auszufüllender Gestaltungsspielraum. Hier gibt es nur wenige gesetzliche Vorgaben:

Nach § 79 Abs. 2 (am Ende) SGB VIII haben die Jugendämter von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Durch das 3. AG-KJHG wird diese Verpflichtung wiederholt, und zwar unter Einbeziehung auch der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 15 Abs. 3 Satz 2 3. AG-KJHG-KJFöG).

Darüber hinaus sollen die Jugendämter die Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII fördern (§ 12 Abs. 1 SGB VIII und § 15 Abs. 2 3. AG-KJHG-KJFöG).

Der konkrete Mitteleinsatz richtet sich nach §§ 79, 80 SGB VIII sowie nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFöG, nach dem in dem Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarf sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Angemessene Mittel sind solche, die den festgestellten Bedarf decken.“

Quelle: Jugendfördergesetz - Anschreiben des Landesjugendamtes Westfalen – Lippe (14.06.2006)

4. Strukturdaten

4.1 Einwohnerstatistik - Anzahl der Kinder u. Jugendlichen in Datteln

Die Strukturdaten der einzelnen Dattelner Stadtbezirke sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Statistische Bezirk Nord	0 - 6 J		7 - 13 J		14 - 21 J		22 - 59 J		60 u älter		Total	
	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%
110 Stadtmitte	325	5,75%	324	5,73%	442	7,81%	2928	51,77%	1637	28,94%	5656	16,06%
120 Hachhausen	325	5,70%	355	6,22%	466	8,17%	2906	50,96%	1651	28,95%	5703	16,20%
150 Hötting	194	5,68%	219	6,41%	252	7,38%	1705	49,93%	1045	30,60%	3415	9,70%
180 Im Winkel	68	10,15%	59	8,81%	49	7,31%	368	54,93%	126	18,81%	670	1,90%
190 Ahsen	61	5,45%	48	4,29%	106	9,46%	576	51,43%	329	29,38%	1120	3,18%
250 Bauernschaft Natrop	5	4,67%	4	3,74%	5	4,67%	60	56,07%	33	30,84%	107	0,30%
255 Natrop	24	5,83%	45	10,92%	33	8,01%	237	57,52%	73	17,72%	412	1,17%
260 Bauernschaft Pelkum	9	5,49%	12	7,32%	17	10,37%	94	57,32%	32	19,51%	164	0,47%
270 Bauernschaft Klostern	22	4,95%	30	6,76%	41	9,23%	237	53,38%	114	25,68%	444	1,26%
280 Bauernschaft Ostleven	11	6,43%	10	5,85%	12	7,02%	87	50,88%	51	29,82%	171	0,49%
290 Bauernschaft Bockum	9	5,52%	11	6,75%	16	9,82%	85	52,15%	42	25,77%	163	0,46%
300 Bauernschaft Hachhausen	10	7,46%	13	9,70%	14	10,45%	65	48,51%	32	23,88%	134	0,38%
Zwischensumme	1063	5,85%	1130	6,22%	1453	8,00%	9348	51,48%	5165	28,44%	18159	51,57%

Statistische Bezirk Süd	0 - 6 J		7 - 13 J		14 - 21 J		22 - 59 J		60 u älter		Total	
	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%
130 Beisenkamp	126	4,81%	194	7,41%	270	10,32%	1355	51,78%	672	25,68%	2617	7,41%
140 Hagem	229	5,10%	225	5,01%	387	8,62%	2279	50,73%	1372	30,54%	4492	12,76%
160 Dümmer	212	6,63%	213	6,66%	283	8,85%	1716	53,64%	775	24,23%	3199	9,08%
170 Meckinghoven	173	5,31%	184	5,64%	232	7,11%	1717	52,65%	955	29,29%	3261	9,26%
200 Horneburg	80	5,08%	82	5,21%	109	6,92%	757	48,06%	547	34,73%	1575	4,47%
210 Emscher-Lippe	51	6,43%	41	5,17%	77	9,71%	431	54,35%	193	24,34%	793	2,25%
220 Schwakenburg	43	5,79%	45	6,06%	62	8,34%	420	56,53%	173	23,28%	743	2,11%
230 Bauernschaft Hagem	6	3,02%	17	8,54%	26	13,07%	111	55,78%	39	19,60%	199	0,57%
240 Bauernschaft Losheide	7	4,52%	5	3,23%	26	16,77%	112	72,26%	5	3,23%	155	0,44%
310 Bauernschaft Löringhof	1	5,00%	3	15,00%	0	0,00%	10	50,00%	6	30,00%	20	0,06%
Zwischensumme	928	5,44%	1009	5,92%	1472	8,63%	8908	52,23%	4737	27,78%	17054	48,43%

Total	1991	5,65%	2139	6,07%	2925	8,31%	18256	51,84%	9902	28,12%	35213	
--------------	-------------	--------------	-------------	--------------	-------------	--------------	--------------	---------------	-------------	---------------	--------------	--

(Quelle OKEWO – Stand: 07/2015)

4.2 Demographischer Wandel

Die Bertelsmannstiftung stellt auf der Internetpräsentation des Projektes „Wegweiser Demographischer Wandel“ einen Demographiebericht: Daten – Prognosen als Datei zur Verfügung. Ziel des Demographieberichtes ist, für das Thema Demographischer Wandel zu sensibilisieren, auf eine erhöhte Transparenz über die Entwicklungen und Auswirkungen auf kommunaler Ebene hinzuwirken und Anstoß zu konkretem Handeln zu geben. Der Bericht reflektiert die bisherige Entwicklung und schaut in die Zu-

kunft. Dazu wurden statistische Daten ausgewertet, um den derzeitigen Entwicklungstand abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bevölkerungsentwicklung mit ihren Einflussfaktoren in die Zukunft projiziert, um die wahrscheinlichen Veränderungen in der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur darzustellen. Die im Auszug aus dem Demographiebericht dargestellten Daten sollten bei der Kinder- und Jugendförderplanung Berücksichtigung finden.

4.2.1 Indikatordaten „Demographische Entwicklung/Bevölkerungspotenzial“ für Datteln 2013

Indikatoren	Datteln	Kreis Recklinghausen	NRW
Bevölkerungszahl	34.332	616.878	17.571.856
Relative Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	-0,6	-0,6	-0,2
Relative Bevölkerungsentwicklung 2012 – 2030 (%)	-2,6	-6,0	-2,7
Geburten (je 1.000 Ew.)	7,6	7,4	8,3
Sterbefälle (je 1.000 Ew.)	12,4	12,3	11,0
Natürlicher Saldo (je 1.000 Ew.)	-4,8	-4,9	-2,7
Zuzüge (je 1.000 Ew.)	46,4	40,2	50,3
Fortzüge (je 1.000 Ew.)	45,1	39,8	47,8
Wanderungssaldo (je 1.000 Ew.)	1,3	0,4	2,5
Familienwanderung (je 1000 Ew.)	4,2	4,6	2,6
Bildungswanderung (je 1000 Ew.)	-15,0	-18,3	11,3
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Ew.)	2,6	0,1	-0,5
Alterswanderung (je 1000 Ew.)	-1,3	-0,7	-1,3
Durchschnittsalter (Jahre)	45,1	45,2	43,9
Median – Alter (Jahre)	47,0	47,1	45,4
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	29,1	29,9	30,9
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	34,8	35,9	33,7
Anteil unter 18 – Jährige (%)	15,8	15,9	16,6
Anteil Elternjahrgänge (%)	15,3	15,0	16,7
Anteil der 65 bis 79 – Jährige (%)	15,3	15,7	15,0
Anteil ab 80 – Jährige (%)	5,9	6,0	5,5

Quelle: wegweiser-kommune.de/Kommunale-Daten – Demographischer Wandel: Datteln, 24.08.2015

4.2.2 Indikatordaten „Soziale Lage/Soziale Stabilität“ für Datteln 2013

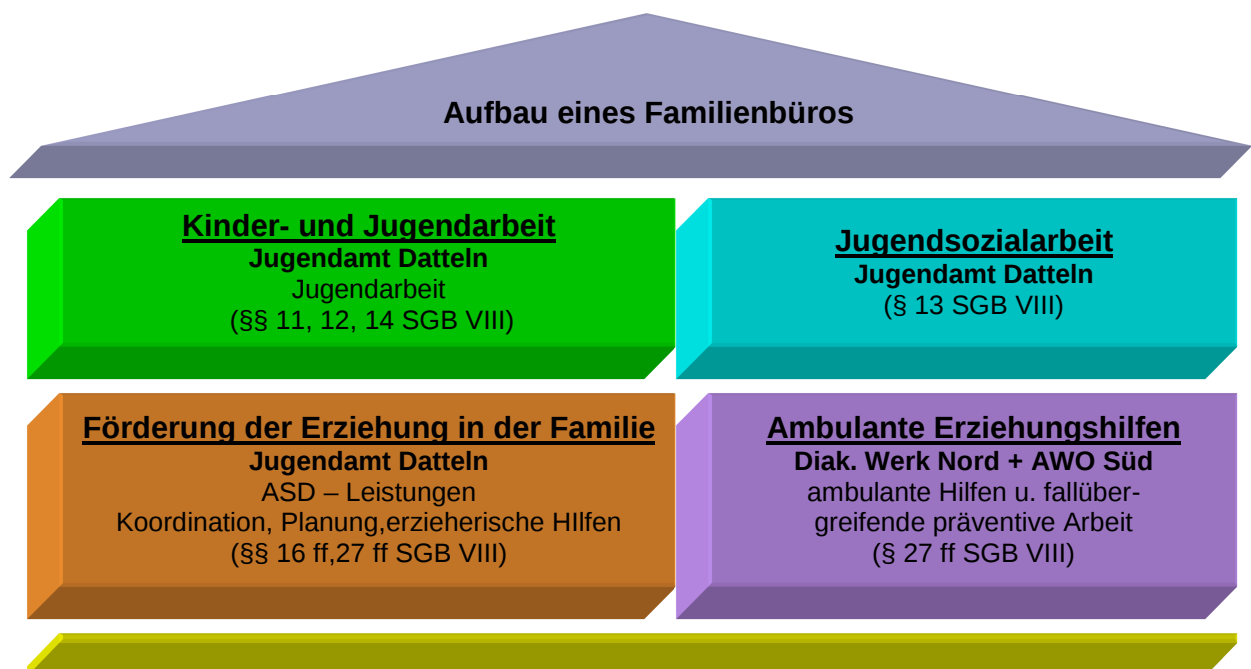
	Datteln	Kreis Recklinghausen	NRW
Einpersonen – Haushalte (%)	35,8	37,8	38,4
Haushalte mit Kindern (%)	30,6	29,1	29,5
Wohnfläche pro Person (Quadratmeter)	42,1	43,0	43,5
Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusern (%)	44,6	41,8	43,2
Kaufkraft (Euro/Haushalt)	43.635	44.061	45.710
Haushalte mit niedrigem Einkommen (%)	51,8	50,4	47,4
Haushalte mit mittlerem Einkommen (%)	31,0	32,7	34,2
Haushalte mit hohem Einkommen (%)	17,2	16,9	18,4
Arbeitslosenanteil an den SvB (%)	16,3	15,0	11,2
Arbeitslosenanteil an den ausländischen SvB (%)	36,2	33,6	25,1
Arbeitslosenanteil der SvB unter 25 Jahren (%)	16,4	13,7	10,4
Kinderarmut (%)	22,7	23,3	18,4
Jugendarmut (%)	16,8	17,2	13,4
Altersarmut (%)	2,3	3,4	3,8
SGB II – Quote (%)	14,6	14,5	11,3
ALG II - Quote (%)	12,6	12,4	9,7

Quelle: wegweiser-kommune.de/Kommunale-Daten – Soziale Lage: Datteln, 24.08.2015

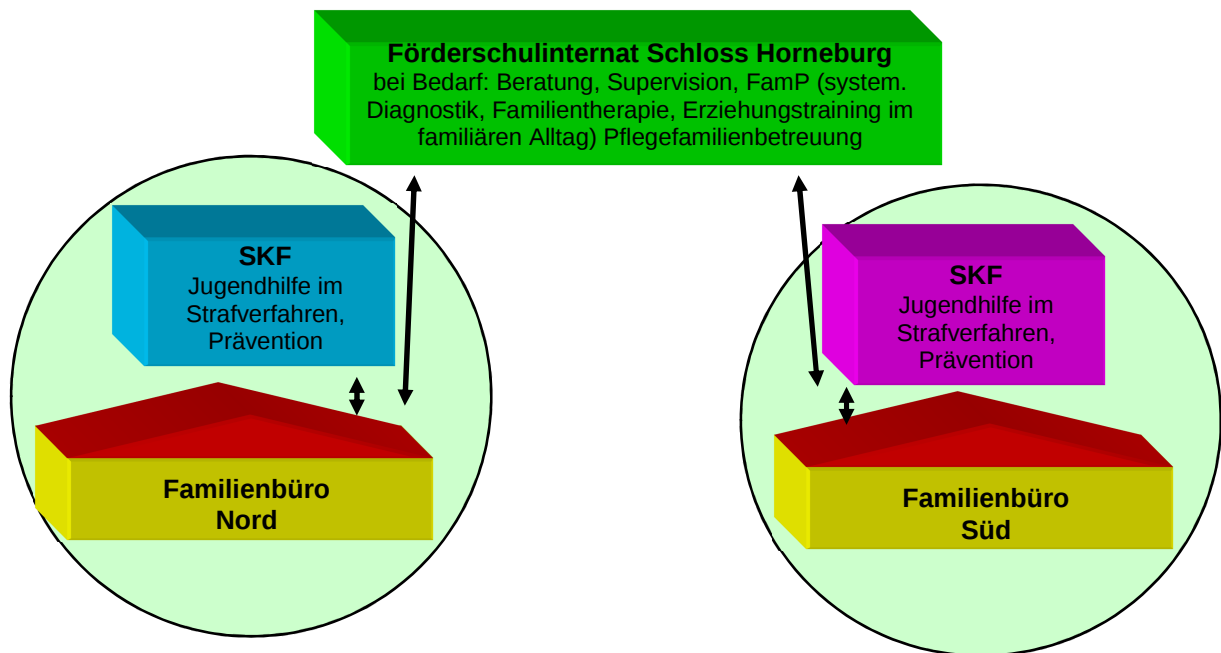
4.3 Organisation der Jugendhilfe in Datteln

Unter dem Thema „Frühe Hilfen im Verbund – Neuorganisation der Jugendhilfe in Datteln“ wurde die örtliche Jugendhilfelandchaft in einem umfangreichen Beteiligungsprozess von Herbst 2005 bis Oktober 2009 umstrukturiert.

Im Kern der Neuorganisation steht ein Wechsel von der starken Ausrichtung auf reaktive – oft familienersetzende – Erziehungshilfen hin zur stärkeren Prävention. Dabei wurde das Dattelner Stadtgebiet in zwei Bezirke (Nord und Süd) aufgeteilt, in denen sich jeweils ein Familienbüro befindet. Zum Kernteam der beiden Familienbüros gehören jeweils Mitarbeiter des Jugendamtes, eines freien Trägers der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. In beiden Familienbüros wird die gesamte Bandbreite des SGB VIII (§§ 11 ff, 16 ff, 27 ff) abgedeckt werden.



Im Bedarfsfall werden diese Teams von Mitarbeitern gesamtstädtisch agierenden Institutionen (SkF, Förderschulinternat Schloss Horneburg etc.) ergänzt. Das Ziel dieser sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, Bedarfe bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern frühzeitig zu erkennen und im Verbund aller Fachkräfte geeignete, passgenaue Hilfen anzubieten.

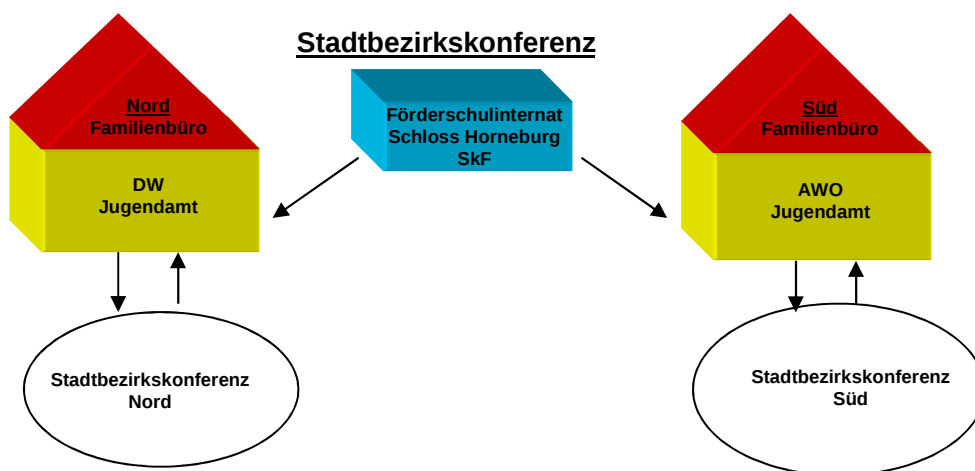


Die Hinwendung zu dieser „progressiven“ Jugendhilfe, die sich durch Prävention, Integration, Partizipation und Emanzipation kennzeichnet, macht veränderte Kooperationsstrukturen erforderlich. Bisher voneinander abgeschottete Bereiche müssen sich öffnen und aufeinander zugehen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde die Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren (sozialräumlich und gesamtstädtisch) in den Familienbüros miteinander abgestimmt und vertraglich festgeschrieben.

4.4 Die Stadtbezirkskonferenz

Im Rahmen eines weiteren Beteiligungsprozesses wurde 2009 eine kooperative Vernetzungsstruktur zwischen den verschiedenen, unterschiedlichen Institutionen in Datteln (Grundschule, Kindertageseinrichtungen, OGS, Familienbüros usw.) geschaffen. Die Stadtbezirkskonferenz findet in den beiden Bezirken Nord und Süd jeweils vierteljährlich statt. Die Organisation der Konferenzen erfolgt über das jeweilige Familienbüro. Die Tagesordnung orientiert sich an der SGB VIII Systematik:



regelmäßige Teilnehmer:

Stadtbezirksteam, Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Offene Ganztagsschule, weiterführende Schulen, Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstelle Vest

bei Bedarf:

Vestische Kinderklinik, Fachbereich 2 (Bürgerservice, Sicherheit, Ordnung, Soziales), Fachbereich 3 (Kultur, Schulverwaltung, Sport), Polizei, Vereine, Bürger, Politiker, etc.

4.5 Angebote von Organisationen, Verbänden und Sportvereinen für Kinder und Jugendliche

Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Vereine, Verbände oder Institutionen nicht berücksichtigt wurden, besteht darin keine Absicht. Nichtberücksichtigte Vereine, Verbände oder Institutionen können auf Wunsch jederzeit in die Liste aufgenommen werden.

4.5.1 Stadtbezirk Datteln - Nord

4.5.1.1 Organisationen und Verbände in Datteln - Nord

Einrichtung/Träger	Angebot
Familienbüro Nord Diakonisches Werk / FB4	Jugendförderung, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz, Jugendsozial- u. Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung
Jugendcafé „Tigg Tagg“ FB4	Offene Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit Jugendkulturelle Veranstaltungen
Treffpunkt Hachhausen (Caritas)	Gruppenangebote
Jugendbüro, Etienne-Bach Haus & Lutherkirche	Jugendgottesdienste (Praystation), Kinderaktionstage, Jugendfreizeiten
OGS – Lohschule (Deutsches Rotes Kreuz)	Angebote im Rahmen der OGS
Familienzentrum Timuria / St. Josef, St. Franziskus	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege
Familienzentrum St. Amandus, St. Antonius	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege

4.5.1.2 Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln Nord

Freiflächen für Kinder
Grünflächen, Felder u. Wiesen
Verkehrsberuhigte Bereiche
Kanalbereich
„Spielraum“ Straße
Parkanlagen
Spielmöglichkeiten im Innenstadtbereich

Spielflächen auf Schulhöfen
Schulhof Albert – Schweitzer - Schule
Schulhof Lohschule

Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche		
Ort	Fläche	Nutzeralter
Lohschule	2000 qm	Kleinkinder - Jugendliche
Lohschule	2200 qm	Grundschulalter
Elisabeth-Selbert-Strasse	300 qm	Kleinkinder bis Grundschulalter
Goethestr.	8650 qm	alle Altersgruppen
Höttingpark	1973 qm	alle Altersgruppen
Alfredstr.	560 qm	Kleinkinder
Am Leinpfad	515 qm	Kleinkinder und Grundschulalter
An der Losheide	1800 qm	alle Altersgruppen
Overkamp	1050 qm	Grundschulalter
Deipenwinkel	810 qm	Kleinkinder u. Grundschulalter
Holtbredde	3360 qm	alle Altersgruppen
Im Winkel	1028 qm	Grundschulalter
Dattelner Berg I	6000 qm	alle Altersgruppen

August-Schmidt-Ring	2300 qm	alle Altersgruppen
Knappenstrasse I	921 qm	Grundschulalter
Knappenstrasse II	556 qm	Kleinkinder
Knappenstrasse III	618 qm	Grundschulalter
Knappenstr. IV	605 qm	Grundschulalter
Albert-Schweitzer-Schule	180 qm	Grundschulalter
Sutumer Strasse	560 qm	Kleinkinder – Grundschulalter
Krumme Strasse	650 qm	Kleinkinder – Grundschulalter
Schlingewiesch	555 qm	Grundschulkinder
Tulpenweg		Grundschulkinder

Informelle Treffpunkte für Jugendliche in Datteln - Nord*

Parkplätze

Kanal

Innenstadtbereich

Rathausbereich

Treffpunkt Straße

Parkbereiche

* Auf verschiedenen Flächen und Plätzen im Stadtgebiet (öffentlicher Raum) haben sich Treffpunkte von Jugendlichen entwickelt, die diese selbstständig aufsuchen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Die Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit sollen im Rahmen von aufsuchenden Arbeitsansätzen regelmäßigen Kontakt zu diesen Jugendlichen herstellen, um somit bedarfs- und bedürfnisorientierter arbeiten zu können.

4.5.2 Stadtbezirk Datteln - Süd

4.5.2.1 Organisationen und Verbände in Datteln - Süd

Einrichtung/Träger	Angebot
Familienbüro Süd FB 4 / AWO / FB4	Jugendförderung, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz, Jugendsozial- u. Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung

Jugendcafé JaM FB4	Offene Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit Jugendkulturelle Veranstaltungen
OGS – Böckenheckschule (DRK)	Angebote im Rahmen der OGS
OGS – Grundschule Meckinghoven (DRK)	Angebote im Rahmen der OGS
OGS – Gustav-Adolph-Schule (AWO)	Angebote im Rahmen der OGS
Versöhnungskirche/Ev. Kirche	Jugendgottesdienste (Praystation), Kinderaktionstage, Jugendfreizeiten
Wendepunkt / Freie Gemeinde Datteln	Mädchentreff, Teens-Treff, Events für Jugendliche, Projekttag, Ferienangebote,
Familienzentrum AWO Haus des Kindes	Beratung, Elternbildung und Erziehungs- partnerschaften, Kindertages- pflege
Familienzentrum der Johanniter	Beratung, Elternbildung und Erziehungs- partnerschaften, Kindertages- pflege

4.5.2.2 Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln Süd

Freiflächen für Kinder
Grünflächen, Felder u. Wiesen
Verkehrsberuhigte Bereiche
„Spielraum“ Straße

Spielflächen auf Schulhöfen
Schulhof der Grundschule Meckinghoven
Schulhof der Böckenheckschule
Grundschulzentrum Hagem

Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche		
Ort	Fläche	Nutzeralter
Becklemer Weg	361 qm	Grundschulalter
Grundschule Meckinghoven	350 qm	Grundschulalter
Böckenheckstr.	660 qm	Grundschulalter
Neuer Weg	6200 qm	alle Altersgruppen
Margaretenstr.	411 qm	Grundschulalter

Möllerskamp	3100 qm	alle Altersgruppen
Meisterweg	120 qm	Grundschulalter
Grundschule Horneburg	384 qm	Grundschulalter
Im Orot I	175 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Im Orot II	230 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Im Orot / Bolzplatz	470 qm	alle Altersgruppen
An der Kapelle		Grundschulalter
Berliner Str.	1500 qm	Kleinkinder u. Grundschulalter
Furtwängler Straße	650 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Theiheide	675 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Wagnerstr.	3200 qm	alle Altersgruppen
Heideweg II	660 qm	Grundschulalter
Gustav-Adolf-Schule	210 qm	Grundschulalter
Telemannstr.	1887 qm	Grundschulalter
Stadtpark	2000 qm	alle Altersgruppen, Behindertengerecht

Informelle Treffpunkte für Jugendliche in Datteln Süd *

Parkplatz am Familienbüro Süd

Wald in Horneburg

Außenfläche bei Mc. Donalds

*Auf verschiedenen Flächen und Plätzen im Stadtgebiet (öffentlicher Raum) haben sich Treffpunkte von Jugendlichen entwickelt, die diese selbstständig aufsuchen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Die Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit sollen im Rahmen von aufsuchenden Arbeitsansätzen regelmäßigen Kontakt zu diesen Jugendlichen herstellen, um somit bedarfs- und bedürfnisorientierter arbeiten zu können.

4.5.3 Gesamtstädtische Angebote

4.5.3.1 Aufsuchende Angebote der Kinder- /Jugendarbeit (gesamtstädtisch)

Für Angebote im Rahmen der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit stehen eine mobile Bewegungsbaustelle, eine mobile Skateboardanlage sowie ein entsprechend ausgestatteter Bauwagen zur Verfügung.

Die Elemente sollen je nach Bedarf auf Frei- und Spielflächen im gesamten Stadtgebiet zum Einsatz kommen, um bedarfsgerechte, dezentrale Angebote zu unterbreiten.

4.5.3.2 Gesamtstädtische Sportangebote

Spotvereine	
Bürgerschützengilde Ahsen e.V.	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
SV Borussia Ahsen 1926 e.V.	Fußball
Behinderten Sportgemeinschaft 1960 e.V.	Behindertensport
SV Winkel	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
TSV Datteln	Trampolin
Dattelner Jagdschützen 1970 e.V.	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
DJK Eintracht Datteln v. 1920 e.V.	Fußball
DLRG Ortsgruppe Datteln e.V.	Schwimmausbildung, Rettungsschwimmer, Bootsführer- und Taucherausbildung
Fischereiverein Datteln e.V.	Fischen
„Haard Trapper“ Wanderfreunde Datteln e.V.	Wandern
Jagdbogenclub Datteln ´87 e.V.	Jagdbogen schießen
Kampfsportclub Datteln e.V.	Kampfsport
Kanu-Klub Datteln 1928 e.V.	Kanusport
Kanuten Emscher-Lippe	Kanusport
Ländlicher Reit- und Fahrverein Datteln 1926 e.V.	Reiten
Luftsportverein Datteln - Bork	Segelfliegen
Ruderverein Datteln e.V.	Rudern
RV Stimberg e.V.	Reiten
Schießvereinigung Natrop–Pelkum	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportfreunde Germania Datteln 2002 e.V.	Fußball
Tennissgemeinschaft Datteln e.V.	Tennis
Dattelner Judoclub 1958 e.V.	Judo
Dattelner Schwimmclub 1966 e.V.	Schwimmsport
Modellfluggemeinschaft Datteln e.V.	Modellflug
Rock`n Roll Club Datteln	Tanzen
Schachverein Datteln 1924	Schach
TV Datteln 09	Breitensport
Billardfreunde Datteln 1920 e.V.	Billard

Bürgerschützengilde Datteln Hagem e.V. – Schießgruppe	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützenabteilung der BSG 1397 Datteln	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützen Verein Datteln e.V. 1987	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Kültürspor Datteln – Westfalen e.V.	Fußball
Sportschützen Horneburg	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützen Meckinghoven	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
SV Horneburg	Fußball
SV Schwarz-Weiß Meckinghoven e.V.	Fußball
TTC Horneburg	Tischtennis
TTC Blauweiß Datteln	Tischtennis
Kanu-Klub Meckinghoven e.V.	Kanusport
SV Vorwärts Datteln-Hagem e.V.	Fußball
Kanu-Klub Meckinghoven e.V.	Kanusport

4.5.3.3 Gesamtstädtische Angebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen

Verband, Institution	
Musikschule/Stadt Datteln	Musikunterricht
ATAD-Amateurtheater St. Amandus Datteln	Theater
Rockzock e.V.	Musikinitiative
Stadtbücherei/Stadt Datteln	Bücher- und Medienausleihe
VHS / Stadt Datteln	Kurse im Rahmen der VHS
Familienbildungsstätte	Kurse im Rahmen der FBS
THW Jugend	Jugendverbandsarbeit
Kolpingfamilie Horneburg	Jugendverbandsarbeit und Offener Treff
Deutsches Rotes Kreuz	Jugendverbandsarbeit
Jugendfeuerwehr Datteln	Jugendverbandsarbeit
Landjugend Datteln	Jugendverbandsarbeit

5. Schwerpunktplanung

5.1 Leitlinien

Das 3. Ausführungsgesetz NRW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz beinhaltet eine detaillierte Anleitung der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung von Kinder- und Jugendarbeit, der Förderbereiche und Handlungsfelder sowie der Fördergrundsätze/ Gewährleistungsverpflichtungen.

Die Intention des Ausführungsgesetzes besteht darin, Kinder- und Jugendförderung in seinen vier Handlungsfeldern als eigenständigen Aufgabenbereich des öffentlichen Trägers zu charakterisieren. Dabei formuliert das Kinder- und Jugendfördergesetz stärker, als es im Kinder- und Jugendhilfegesetz gefasst ist, die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und seine Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Zur Realisierung der oben genannten Intention beauftragt das Kinder- und Jugendfördergesetz die Kommunen mit der Entwicklung bzw. Fortschreibung eines Förderplans, der für die Dauer einer Legislaturperiode Gültigkeit hat. Dies stellt die Kommune vor neue Herausforderungen, die über die bisherige Jugendhilfeplanung hinausgehen. Vor allem ist dabei die Zusammenführung und Abstimmung der einzelnen Arbeitsbereiche von Bedeutung. Der Blick soll so auf einen dynamischen Gestaltungs- und Aushandlungsprozess im Handlungsbereich der Jugendförderung gelenkt werden und dazu führen, isolierte Teilplanungen ohne Bezug auf den umfassenden Auftrag zu verhindern.

In § 8 Abs. 4 des Kinder- und Jugendfördergesetzes wird der öffentliche Träger verpflichtet, „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an“ an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Geeignete Beteiligungsformen sind somit im Kinder- und Jugendförderplan zu verankern. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan hat demnach die explizite Aufgabe,

- alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich zu beschreiben und ihre Angebote und Maßnahmen im Hinblick auf Zielgruppen und Querschnittsaufgaben zu überprüfen,
- die finanzielle Ausstattung der Angebote und Maßnahmen in den Arbeitsfeldern der Kinder und Jugendarbeit festzulegen,
- den Rahmen der finanziellen Förderung für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu sichern,
- und die Planung in Verhandlung mit allen Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Akteuren abzustimmen.

Die Qualitätsentwicklung ist darüber hinaus integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderplanung, die dazu beiträgt, dass die im Gesetz verankerten Arbeitsweisen qualitativ überprüft werden.

In der Verquickung der inhaltlich fachlichen Ebene mit der strukturellen planerischen Ebene kann der Kinder- und Jugendförderplan „als Instrument der Qualitätsentwicklung und Steuerung auf der kommunalen Ebene verstanden werden“. Ulrich Deinert: Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan)

5.2 Ziel und Aufgaben

Im Rahmen der Ausgestaltung des Dattelner Kinder- und Jugendförderplans lassen sich die folgenden allgemeinen Ziele und Aufgaben formulieren:

- Planungs- und Handlungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe
- wirtschaftliche und sachgemäße Verwendung der Finanzmittel
- enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten (freie Träger und Jugendamt)
- die Angebote, Maßnahmen und pädagogischen Projekte sollen an den Interessen, Neigungen und Begabungen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (Bedarfsorientierung)
- Definition von Zielen und Zielvereinbarungen sowie deren Überprüfung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges
- Qualitätsentwicklung

Die Umsetzung der Inhalte des Kinder- und Jugendfördergesetzes kann aufgrund der Aufgabenvielzahl nur sukzessive erfolgen. Die Planungen in den einzelnen Jugendförderungsbereichen setzen eine detaillierte Darstellung der Zielsetzungen voraus.

5.3 Merkmale der Kinder- und Jugendförderung:

Die Merkmale der Dattelner Kinder- und Jugendarbeit lassen sich wie folgt skizzieren:

- sozialräumliche Orientierung
- projektbezogene Orientierung
- Zielgruppenarbeit
- einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
- mobile Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzung und Kooperation
- Partizipation und Beteiligung

5.4 Planungs- und Vernetzungsstruktur

Die Planungs- und Vernetzungsstruktur, in der in Datteln Belange der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden, gliedert sich wie folgt auf:

- Teamsitzungen – 1x wöchentlich
- große Teamsitzung (Familienbüro Nord und Süd) – 1x mtl.
- Stadtbezirkskonferenz Nord und Süd – 2 x jährlich
- Planungsgruppe Schule, Beruf und Jugendhilfe – 1x ¼ jährlich
- Abstimmungsrunde zwischen den Schulleitungen der weiterführenden Schulen und dem Jugendamt – ¼ jährlich
- Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendarbeit – ¼ jährlich

5.5. Zielplanung 2015 - 2020

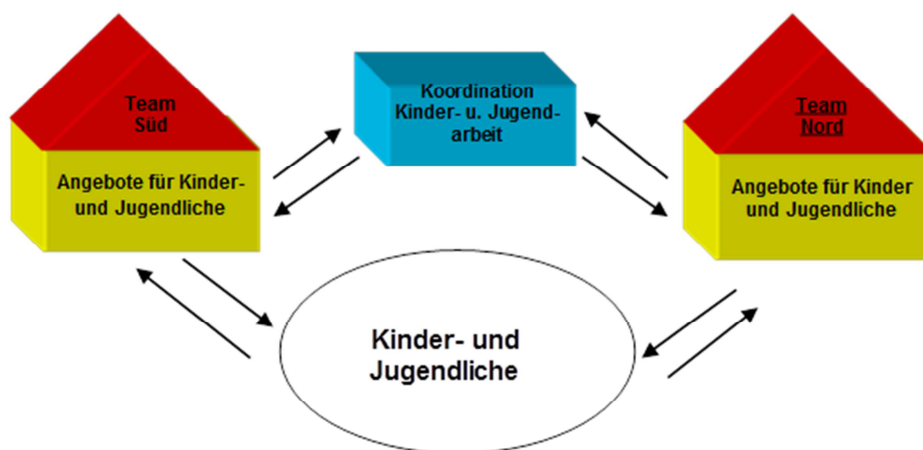
Die Zielplanung 2015 – 2020 beschreibt die Rahmenstruktur, in der sich die Dattelner Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der gegenwärtigen Legislaturperiode entwickeln soll. In der Darstellung sind die Anregungen, Vorschläge und Bedarfseinschätzungen der einzelnen Beteiligungsgremien berücksichtigt worden.

5.5.1 Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in Datteln

Im Zeitraum von 2002 bis 2012 wurde die Kinder- und Jugendarbeit in Datteln durch den Trägerverbund „Recht auf Zukunft e.V.“ abgedeckt. Nach der Auflösung des Vereins zum 31.12.2012 und der Tatsache, dass mehrere kleine Kinder- und Jugendtreffs, die in der Vergangenheit in verschiedenen kirchlichen Gemeindezentren

zur Verfügung standen, nicht mehr existieren, ergeben sich veränderte Strukturen. Ab Januar 2013 hat das Jugendamt wieder die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit übernommen.

Für die Erfüllung des Aufgabenbereiches steht gegenwärtig Personal im Umfang von ca. 2 Vollzeitstellen (78 Wochenstunden) pro Stadtbezirksteam zur Verfügung, um die verschiedenen Arbeitsschwerpunkte umzusetzen.



Einrichtungsbezogene Angebote

Die einrichtungsbezogenen Angebote der Kinder und Jugendarbeit finden jeweils in den Familienbüros der beiden Stadtbezirke Nord und Süd statt. Teil des Gesamtkonzeptes sind hier der Jugendtreff „JaM“ im Familienbüro Süd und das Jugendcafé „Tigg Tagg“ im Familienbüro Nord. Beide Kinder- und Jugendeinrichtungen bieten Besuchern offene Treffs für verschieden Altersgruppen, Workshops, Ferienspaßangebote, jugendkulturelle Veranstaltungen, Unterstützung bei der Umsetzung eigener Ideen sowie Beratungsangebote.

Regelmäßige Angebote im Jugendcafé „Tigg Tagg“

Im Jugendcafé „Tigg Tagg“ werden regelmäßige Angebote für drei unterschiedliche Alterszielgruppen unterbreitet.

- Der Kindertreff richtet sich an Kinder im Grundschulalter und findet zweimal wöchentlich im Veranstaltungssaal des Familienbüros Nord statt. Neben Kreativangeboten werden auch Spielnachmittage angeboten, die speziell in den

Herbst- und Wintermonaten auch vermehrt Bewegungsspielaspekte beinhalten.

- Der Schülertreff findet von Montag bis Donnerstag in den Räumlichkeiten des Jugendcafé „Tigg Tagg“ statt und richtet sich an die Altersgruppe der 10 bis 14 jährigen. Nach der Schule haben die Besucher die Möglichkeit, sich hier zwanglos zu treffen und ihre Freizeit möglichst nach ihren Vorstellungen zu verbringen. Es besteht auch die Möglichkeit Hausaufgaben zu erledigen.
- Der Jugendtreff findet von Dienstag bis Freitag im „Tigg Tagg“ statt und bietet Jugendlichen die Möglichkeit hier ihre Freizeit zu verbringen.

Regelmäßige Öffnungszeiten Tigg Tagg/Familienbüro Nord:

Kindertreff:

Dienstag und Donnerstag: 15.00 – 17.00 Uhr

Schülertreff:

Montag:: 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag - Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Jugendtreff:

Dienstag – Donnerstag: 18.00 – 21.00 Uhr

Freitag: 18.00 – 22.00 Uhr

Regelmäßige Angebote im Jugendcafé „JaM“

Das Jugendcafé „JaM“ deckt die einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit im Dattelner Süden ab. Hier werden regelmäßige Angebote für verschiedene Alterszielgruppen durchgeführt.

- Der Kinderbereich ist von Dienstag bis Freitag geöffnet und richtet sich an Kinder ab 6 Jahre. Neben regelmäßigen Kreativ- und Bastelangeboten haben die Kinder aufgrund der guten räumlichen Gegebenheiten (Kegelbahn, großes Außengelände) auch vielfältige Möglichkeiten zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung.
- Der Jugendbereich steht Jugendlichen ebenfalls Dienstag bis Freitag zur Verfügung. Auch hier werden die vielfältigen Möglichkeiten der Einrichtung genutzt. Außerdem nimmt die Beratung und Unterstützung der Jugendlichen Besucher einen großen Schwerpunkt ein.

Regelmäßige Öffnungszeiten JaM / Familienbüro Süd:

Kindertreff:

Dienstag und Donnerstag: 15.00 – 17.30 Uhr

Freitag: 14.30 – 17.00 Uhr

Jugendtreff:

Dienstag – Donnerstag: 18.00 – 21.00 Uhr

Freitag: 17.30 – 20.00 Uhr

Aufsuchende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sehen sich auch als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im gesamten Stadtbezirk und sind außerhalb der Einrichtungen für aufsuchende Angebote zuständig.

Für die verschiedenen Angebote der aufsuchenden Arbeit stehen den Mitarbeitern, ein Kleinbus, eine Mobile Bewegungsbaustelle, ein Bauwagen mit Sitz- und Kochmöglichkeit, eine Mobile Skateboardanlage u.v.a.m. zur Verfügung.

Speziell in den Frühjahrs- und Sommermonaten kommt die Mobile Bewegungsbaustelle auf verschiedenen Frei- und Spielflächen zum Einsatz, um Kindern in ihren Wohnquartieren entsprechende Angebote zu unterbreiten.

Ein Schwerpunkt für die nächsten Jahre wird es sein, diesen Bereich weiter auszuweiten und insbesondere Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien zu integrieren.

Ein Schwerpunkt für die nächsten Jahre wird es sein, diesen Bereich weiter auszuweiten und insbesondere Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien zu integrieren.

Ferienspaßangebote

Ein weiterer Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit sind umfangreiche Ferienspaßangebote während der Sommer-, Herbst- und Osterferien, die in Kooperation mit vielen Dattelner Vereinen und Institutionen durchgeführt werden. Außerdem findet die Planung in enger Abstimmung mit dem Bereich der Schulsozialarbeit und der OGS-Betreuungsträger statt, um ein möglichst passgenaues Angebot unterbreiten zu können.

Vernetzungsangebote mit anderen Institutionen:

Regelmäßige Kooperation mit anderen Institutionen ist ein wichtiger Teil der Kinder- und Jugendarbeit in Datteln. Das Spektrum reicht dabei von der Mitarbeit an möglichst allen relevanten Arbeitskreisen über die Beteiligung an Spiel- oder Stadtteilstesten bis hin zur regelmäßigen Beteiligung an Schulprojektwochen. Letzt genannter Punkt sieht Kinder- und Jugendarbeit dabei nicht im Gegensatz zu den Grundprinzipien ihrer Arbeit, sondern als Chance, ihren Beitrag zu mitbestimmtem Lernen zu leisten. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter die Möglichkeit nutzen, sich bei Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Ein Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit ist es, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Dingen in angemessener Form zu beteiligen (§ 8 SGB VIII).

- In den beiden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gibt es für die Besucher immer die Möglichkeit, sich mit Vorschlägen und Ideen einzubringen, die sich -wenn es irgendwie machbar ist- auch im Programm oder im Angebot der Einrichtung wiederfinden.
- Die Methode einer Jugendversammlung wird regelmäßig 1 x jährlich in beiden Jugendcafés durchgeführt werden. Hier sollen die Bedürfnisse der Besucher offiziell erfragt werden. Außerdem wird solch eine Versammlung für alle Jugendlichen (Stadtweit) einmal jährlich durchgeführt, um möglichst auch die Bedürfnisse derjenigen zu erfahren, die nicht zu den Stammesbesuchern der Einrichtung(en) gehören. Vorschläge und Ideen werden geprüft und sollen nach Möglichkeit auch umgesetzt werden.

- Die Mitarbeiter sehen sich insgesamt als Sprachrohr für Ideen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie sind bemüht, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch in anderen Verwaltungsbereichen zu etablieren.

5.5.2 Neuausrichtung der Schulsozialarbeit

Im September 2007 wurde die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen in Datteln als wichtiger Baustein einer Präventionskette eingerichtet, zunächst in Trägerschaft des Vereins „Recht auf Zukunft e.V.“. Im Januar 2013 wurde der Bereich als fester Bestandteil der Jugendsozialarbeit vom Jugendamt der Stadt Datteln übernommen. Insgesamt sind zurzeit Mitarbeiter/innen in einem Umfang von ca. 2,4 Stellen an den weiterführenden Schulen beschäftigt.

Mit der Entwicklung der Gesetzgebung zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde die Notwendigkeit flächendeckender Schulsozialarbeit erkannt, insbesondere für Kinder

aus sozial benachteiligten Familien, und so konnte im Februar 2012 die Schulsozialarbeit in Datteln um weitere Stellen an den Grundschulen erweitert werden. Die Bundesmittel wurden befristet bis Ende 2014 zur Verfügung gestellt. Nach dem die Bundesförderung ausgelaufen war, übernahm das Land Nordrhein-Westfalen die Weiterfinanzierung als BuT – Beratung für die Jahre 2015 – 2017. Der aktuelle Förderbetrag liegt bei 161.658,43 € (Vergleich BuT – Bundesförderung: 182.900 €).

Insgesamt werden nun Mitarbeiter/innen in einem Umfang von ca. 2 Stellen an den Dattelner Grundschulen beschäftigt.

Die Verteilung der Stellenanteile in Wochenstunden an den Dattelner Schulen gestaltet sich gegenwärtig wie folgt:

Koordination der Schulsozialarbeit:

- 9,5 Stunden

Grundschulen

- Lohschule: 19,5 Stunden
- Albert-Schweitzer-Schule: 8,5 Stunden
- Gustav-Adolf-Schule: 33,5 Stunden
- Böckenheckschule: 5 Stunden
- Meckinghover Grundschule: 10 Stunden

Weiterführende Schulen

- Hauptschule Hachhausen: 34,5 Stunden
- Städtische Realschule: 33 Stunden
- Comenius Gymnasium: 27,5 Stunden

Zielgruppe für die Leistungsverpflichtung ist der Anteil der jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit den bereitgestellten Mitteln des Landes sollen die Kommunen bei ihrer originären Aufgabe der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe unterstützt werden.

Die Schulsozialarbeit bietet:

- Beratung und Begleitung von Eltern und Familien, jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen
- Beratung zur Bildung und Teilhabe
- Bedarfsgerechte Unterstützungsformen
- Konfliktbewältigung und Prävention, ermöglicht soziales Lernen
 - Frühes Erkennen von Schulverweigerungshaltungen und angemessene pädagogische Reaktionen
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten, Gestaltung des Übergangs von Schule zu Beruf
- Schaffung von Bildungsangeboten
- Enge Vernetzung und Gestaltung der Schnittstellen Schule und Jugendhilfe

Im Sinne einer niedrigschwelligen Maßnahme wurde im April 2014 die Soziale Gruppenarbeit an Grundschulen mit OGS-Betrieb im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 29 SGB VIII) installiert.

Zudem wird gegenwärtig ein Konzept zu Inklusions- und Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII erarbeitet und zeitnah in allen Schulen umgesetzt werden.

5.5.3 Projekt „Jugend stärken im Quartier“

Die Stadt Datteln hatte sich im August 2014 für das Modellprogramm „Jugend stärken im Quartier“ beworben und wurde als eine von 200 Kommunen und Landkreisen deutschlandweit als förderfähig anerkannt. Im Juli 2015 wurde der Antrag bewilligt und im August 2015 wurde mit dem Projekt begonnen.

Das Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird zunächst für vier Jahre umgesetzt. Dafür stehen rund 115 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und 5 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.

Von der für die Stadt Datteln bewilligte Fördersumme (2015 bis 2018) von insgesamt 378.385,65 Euro muss die Stadt einen Kofinanzierungsanteil von 50% sicherstellen. Hierbei werden bestehende Stellen, die ausschließlich städtisch finanziert werden, im Bereich Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, eingerechnet.

„Jugend stärken im Quartier“ unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ergänzend werden Mikroprojekte als Gruppenangebote realisiert, die neben der Verbesserung der Entwicklungschancen der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen.

Als Zielgruppen zählen alle jungen Menschen i. S. d. § 13 SGB VIII im Alter von 12 bis 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden, und zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind. Das Modellprogramm kombiniert verschiedene sozialpädagogische Angebote, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppen vor Ort ausgestaltet werden können. Die Stadt Datteln nutzt folgende Instrumente des Programms:

- Einrichtung von Beratungsstellen (Clearing) für junge Menschen in den Familienbüros Nord und Süd
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit zur Aktivierung schwer erreichbarer junger Menschen, ausgehend von den Mitarbeitern der Familienbüros
- Case Management für eine intensive sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Begleitung; Anlaufstellen sind hier die Hauptschule Hachhausen und die Städtische Realschule
- Kooperationen mit Förderschulen in Nachbarstädten
- Umsetzung von Mikroprojekten zur Kompetenz- und Persönlichkeitsstärkung junger Menschen.

Für das gesamte Vorhaben stehen Mitarbeiter im Umfang von insgesamt 2,4 Stellen (incl. eines Anteils von 35 Std. / Vollzeitstelle aus Schulsozialarbeit weiterführende Schulen) zur Verfügung. Davon umfasst die kommunale Koordinierung 0,5 Stellen.

5.5.4 Jugendwerkstatt „Return“

Bereits seit Mai 2013 betreut die Fachstelle Jugendsozialarbeit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) das Schulmüdenprojekt „Return“. Im April 2015 wurde die Maßnahme zur Jugendwerkstatt umstrukturiert und erweitert. Die „Jugendwerkstatt Return“ in Datteln ist ein niederschwelliges, tagesstrukturierendes Angebot, welches über das Strukturförderprogramm des Landesjugendamtes und der Stadt der Datteln finanziert wird. Das Team besteht aus insgesamt drei Mitarbeitenden und setzt sich aus einem Werkpädagogen, einem Sozialarbeiter und einer Diplom-Pädagogin zusammen. Es richtet sich an:

- 1 massive schulverweigernde Jugendliche, die sich im letzten Schulbesuchsjahr der allgemeinbildenden Schule befinden und
- 2 an Jugendliche, die den Übergang von der Schule in den Beruf ohne intensivpädagogische Begleitung nicht erfolgreich bewerkstelligen werden bzw. bisher nicht bewältigen konnten.

Ziel ist es, den teilnehmenden Jugendlichen einen realistischen Zugang zur Schul- und Berufsbildung zu ermöglichen, um dadurch eine stabile gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. In das Projekt können insgesamt 16 junge Menschen aufgenommen werden, die in zwei Gruppen aufgeteilt sind. Dadurch können in jeder Gruppe maximal 8 Jugendliche betreut werden. Eine Tagesstruktur erhalten die jungen Menschen durch die Teilnahme am „Unterricht“ des außerschulischen Lernortes „Jugendwerkstatt“ in der Zeit von 09.00 bis 13.30 Uhr.

Die Anbindung an das örtliche Berufskolleg (Berufskolleg Ostvest) ermöglicht die Option, einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 zu erwerben.

Der Unterricht der Jugendwerkstatt beinhaltet die Fächer:

- Kunst & Technik
- Sport / Sozialtraining
- Deutsch
- Mathe
- Englisch
- Gesellschaftslehre / Allgemeinbildung

Befinden sich die schulpflichtigen Schüler/innen am außerschulischen Lernort, gelten diese in der Schule als anwesend. Damit Anwesenheit und Pünktlichkeit lückenlos nachgewiesen werden können, wird ein Klassenbuch geführt, mit dessen Hilfe alle drei Monate Berichte verfasst werden, die den jeweiligen Verantwortlichen in der Schule, den Personensorgeberechtigten und allen weiteren relevanten Akteuren zugehen. Neben der Anwesenheit wird in den Quartalsberichten dokumentiert, ob entstandene Fehlzeiten als entschuldigt oder unentschuldigt gelten, mit welchen Themen sich der Jugendliche in den jeweiligen Fächern für den Zeitraum beschäftigt hat, welches Sozialverhalten sichtbar wird und wie die Gesamtentwicklung des Jugendlichen zu bewerten ist. Damit gewährleisten die Mitarbeitenden des Projektes, dass alle beteiligten Akteure regelmäßig über den Verlauf informiert sind.

Die Laufzeit des Projektes ist auf drei Jahre (2015 – 2017) angelegt. Die Stadt Datteln stellt dafür jährlich 55.000 € zur Verfügung. Die Finanzierung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

15.918,03 €	Restmittel BuT-Förderung durch den Bund*
39.081,97 €	Mittel aus dem Präventionsbudget
55.000,00 €	Total

*Die Restmittel der BuT-Förderung durch den Bund müssen nicht zurückgezahlt werden. Insgesamt stehen 47.754,10 € zur Verfügung. Aufgeteilt auf die drei Projektjahre stehen somit 15.918,03 € bereit.

Die Finanzierung der Jugendwerkstatt erfolgt weitestgehend durch das Land Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Landesjugendplanes.

6. Querschnittsaufgaben

In den §§ 4 – 8 KJFöG legt das Gesetz fünf Querschnittsaufgaben fest, die für das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie alle Leistungsanbieter in der Jugendförderung die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklung darstellen:

- Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3 KJFöG)
- Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (4 § KJFöG)
- Interkulturelle Bildung (5 § KJFöG)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (6 § KJFöG)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (7 § KJFöG)

In der praktischen Umsetzung der Querschnittsaufgaben sind neben der Jugendverbandsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch andere Arbeitsfelder der Kinder – und Jugendhilfe berührt. Diese fünf Querschnittsaufgaben sind bereits im SGB VIII als Ziele moderner Jugendhilfe genannt und gelten daher gleichermaßen auch für die Kindertagesbetreuung, die Familienförderung, die Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Organisationsentwicklung hat sich der Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln verstärkt sozialräumlich orientiert. Es wurden zwei Stadtbezirksteams (Familienbüro Datteln Nord u. Familienbüro Datteln Süd) gebildet, die in ihrem Bereich das gesamte Spektrum der Jugendhilfe und Jugendförderung abdecken sollen. Dabei sind von den Stadtbezirksteams diese fünf Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.

6.1 Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3 KJFöG)

§ 3 KJFöG

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und junge Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

In § 3 KJFöG wird die besondere Verpflichtung der Jugendhilfe formuliert, ihre Angebote an den Bedürfnissen derjenigen Kinder und Jugendlichen auszurichten, die in schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Damit sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Insbesondere die Interessen junger Migranten sollen in der Jugendförderung beachtet werden.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung haben zudem die Aufgabe, bei Bekanntwerden akuter Krisensituationen wie Vernachlässigung,

Gewalt und sexuellem Missbrauch die betroffenen Mädchen und Jungen entsprechend zu unterstützen. Die Fachkräfte und Einrichtungen der Jugendförderung werden so in den allgemeinen Schutzauftrag der Jugendhilfe mit einbezogen. Im Rahmen der integrativen Erziehung sollen auch Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

6.2 Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)

§ 4 KJFöG

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Rollenzuschreibung beitragen,
- die geschlechtsberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 4 KJFöG enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierenden Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming). Bei der Umsetzung gilt es, diese Querschnittsaufgabe auf allen Planungs- und Durchführungsebenen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen und Tätigkeiten sollen auf allen Ebenen so erfolgen, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situation von Mädchen und Jungen erkennbar und beachtet werden. Dies ist nicht nur ein Prüfauftrag an alle Angebote der Dattelner Kinder- und Jugendarbeit sondern auch an die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Daraus folgend sollen für die genannten Bereiche entsprechende (geschlechtsspezifische) Programme entwickelt werden.

6.3 Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)

§ 3 KJFöG Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen...

§ 5 KJFöG

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 10 KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere...

(7) die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

...

(9) die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Ziel ist es, verschiedene Bevölkerungsgruppen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz anzuhalten. Weiterhin geht es darum

- strukturelle Benachteiligung abzubauen,
- Integration zu fördern und
- gleichberechtigte Teilhabe im Sinne von Zugangsmöglichkeiten zu fördern.

6.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)

§ 6 KJFöG

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KJFöG sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

In § 6 KJFöG wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über die Jugendförderung hinaus zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik allgemein erklärt. Das KJFöG entspricht damit den umfassenden Beteiligungsrechten junger Menschen, wie sie bereits in SGB VIII festgelegt sind (**§§ 8, 36, 80 SGB VIII**).

Eine wesentliche Zielstellung, die mit dem KJFöG erreicht werden soll, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungsprozessen, die sie betreffen. Dies gilt sowohl für den gesamten Bereich der Jugendhilfe als auch für den gesamtstädtischen Kontext.

6.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

§ 7 KJFöG

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Angebote mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

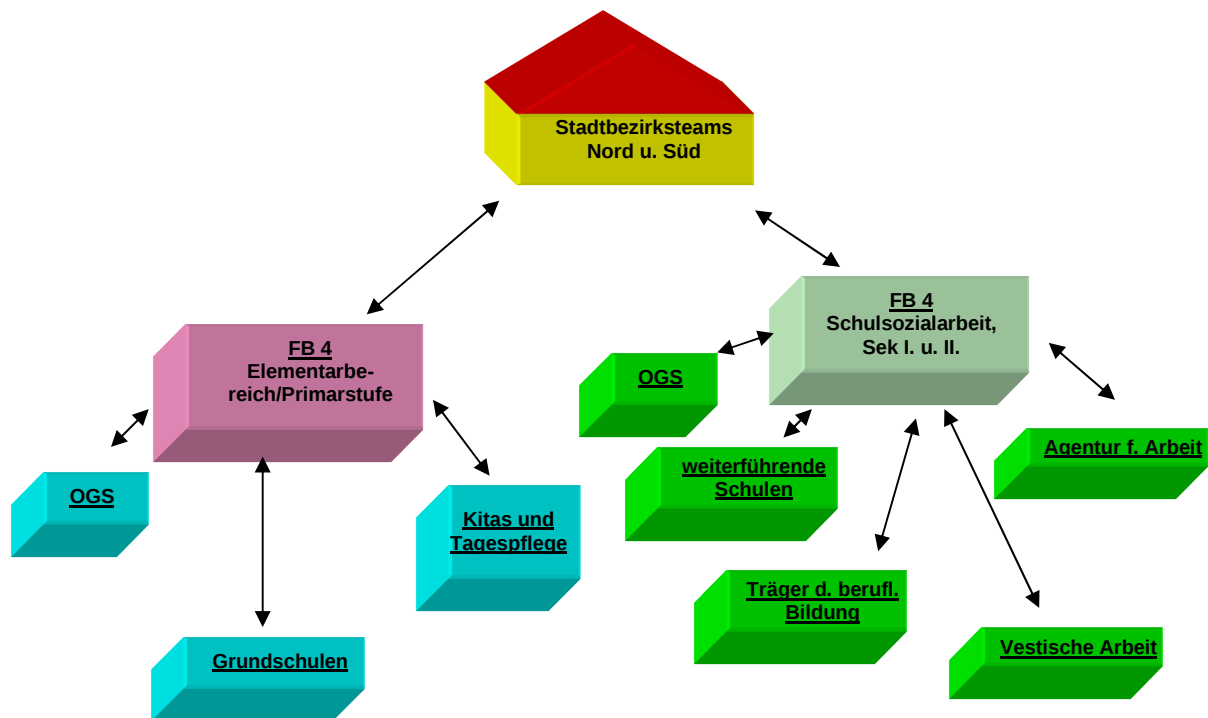
Jugendhilfe und Schulen haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung von jungen Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln. Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes.

Die schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe können sowohl individuelle Hilfen als auch zeitlich befristete Projekte und Maßnahmen sein. Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Schule können sich im Sozialraum, aber auch im gesamtstädtischen Bereich ergeben.

Der zentrale Bezugspunkt der Abstimmungsprozesse ist die sozialräumliche Orientierung, d.h. es geht hier um das gemeinsame praktische Handeln der Fachkräfte der Jugendhilfe und den Schulen in dem Stadtteil, in dem die Kinder und Jugendlichen leben.

Die Kommune hat den Auftrag, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule durch die Errichtung erforderlicher Strukturen zu initiieren und dauerhaft zu etablieren. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sollen die Jugendämter gemeinsam mit den örtlichen Schulämtern darauf hinwirken, dass ein abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens entwickelt wird.

Schnittstelle: Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen in Datteln



- Betreuungsprojekte im Rahmen der offenen Ganztagsschule / 13 + Betreuung:
 - Lohschule
 - Böckenheckschule
 - Grundschule Meckinghoven
 - Gustav-Adolf-Schule
 - Albert-Schweitzer-Grundschule (geplant)
- Betreuungsprojekte an der Realschule und am Comenius-Gymnasium
- Kooperationen zwischen den Schulen und der Schulsozialarbeiter
- Kooperationen zwischen den Grundschulen und der Kinder- und Jugendarbeit (Beteiligungsprojekte, Weltkindertag)
- Projekte im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (z.B. Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V.)
- Planungsgruppe Schule, Beruf u. Jugendhilfe: Die Planungsgruppe setzt sich aus Vertretern der weiterführenden Dattelner Schulen, der Arbeitsverwaltung, Trägern der beruflichen Aus- und Fortbildung, freien Trägern und des Fachbereiches Kinder, Jugend, Familie zusammen. Die Gruppe trifft sich regelmäßig einmal im Quartal und behandelt überwiegend gesamtstädtische Themen und Fragestellungen zum Thema.
- Im Rahmen der Umstrukturierung des Fachbereiches Kinder, Jugend, Familie finden regelmäßig Stadtbezirkskonferenzen statt. Unter Beteiligung von Vertretern der Grundschulen, der Kindertageseinrichtungen, der Kinder- und Jugendarbeit, der freien Träger, des Jugendamtes etc., die im Sozialraum vertreten sind, werden alle Notwendigkeiten, Aufgaben und Fragestellungen behandelt werden, die sich im Rahmen der Jugendhilfe vor Ort ergeben.

Der Fachbereich 4 Kinder, Jugend, Familie ist zuständig für die Offene Ganztagschule“ und die „Verlässliche Grundschule“.

7. Förderbereich

In den Förderbereich des Dattelner Kinder- und Jugendförderplan wurden die bisher gültigen Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit in Datteln, die seit dem 01.01.1995 gültig sind und am 20.03.1996 und 18.08.1999 geändert worden sind, eingearbeitet.

7.1 Allgemeines

7.1.1 Förderkriterien

- Für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt die Stadt Datteln Zuschüsse nach Maßgabe dieses Kinder- und Jugendförderplanes.
- Förderungsfähig sind hiernach alle Aktivitäten von Trägern der Jugendarbeit oder freien Jugendhilfe, die in den Schwerpunkten in den §§ 11 – 14 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem 3. AG-KJHG NRW erfasst bzw. tätig sind.
- Träger, die eine Dauerförderung erhalten, müssen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII besitzen. Um den Trägern Handlungssicherheit zu geben, können mit ihnen Förderverträge über die Dauer einer Wahlperiode abgeschlossen werden. Die Laufzeit der Verträge entspricht der Gültigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendförderplanes. Sofern keine rechtzeitige Kündigung erfolgt, verlängern sie sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Bestandteile der abzuschließenden Verträge sind
 - Beschreibung der Leistungen,
 - Qualifikation des ggf. vorzuhaltenden Personals,
 - Angebotszeiten,
 - Höhe der Festbetragsfinanzierung,
 - Berücksichtigung der im Jugendförderplan vorgeschriebenen Aufgaben, Ziele und Inhalte,
 - Verwendungsnachweis,
 - Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung.
- Initiativen, Projekte und Einzelmaßnahmen können nach Maßgabe dieses Planes gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind.
- Teilnehmerzuschüsse können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Wohnsitz in Datteln in Anspruch genommen werden. Eine Einzelförderung junger Volljähriger bis zum Alter von 27 Jahren ist möglich, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügen oder sich in Ausbildung (auch Wehr- und Zivildienst) befinden.
- Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soll vorrangig mit den Fördermitteln eine Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden.
- Neben der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung ist der Träger der Maßnahme generell aufgefordert, Leistungen Dritter (Verbands-, Landes- oder Bundesmittel) in Anspruch zu nehmen.
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gezahlt werden.

7.1.2 Jahresplanung und Antragstellung

Zuschüsse zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind durch den Vorstand der freien Träger auf einem entsprechenden Vordruck zu beantragen.

Der Antrag gilt für alle geplanten Aktivitäten, Freizeiten, Projekte u.ä. des jeweiligen Kalenderjahres und ist mit Ablauf des ersten Jahresdrittels (Abgabefrist 30.04. d.J.) beim Fachbereich Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln einzureichen. Dem Antrag ist als Anlage eine differenzierte Kostenkalkulation hinzuzufügen, die den geschätzten Ausgaben kostendeckende Einnahmen durch Vereins- und/oder Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse, Spenden u.ä.m. gegenüberstellt.

7.1.3 Vorabbewilligung

Die termingerecht eingegangene Jahresplanung der einzelnen Gruppen und Verbände wird nach Maßgabe dieser Richtlinien vom Fachbereich Kinder, Jugend, Familie geprüft und im Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln zur Kenntnis vorgelegt.

Förderungspriorität sollen Maßnahmen erhalten,

1. die benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen bzw. erleichtern;
2. die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen;
3. deren Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen;
4. die junge Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen;
5. nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu geben.

„Die Vorabbewilligung erfolgt **unter Berücksichtigung der für die Förderungszwecke vom Rat der Stadt Datteln bereitgestellten Haushaltsmittel**. Dabei können Dattelner Trägern der Jugendarbeit, deren regelmäßige Aktivitäten seit mindestens 5 Jahren gefördert werden, 80% der danach vorgesehenen Zuschussleistungen zur Finanzierung ihrer Jahresaktivitäten nach der Genehmigung des Haushaltsplanes ausgezahlt werden.“

Bei Zuschussbeträgen, die den Gesamtbetrag von 500 € p. a. nicht übersteigen, wird der Zuschuss einmalig (100%) mit der Vorabbewilligung ausgezahlt.

7.1.4 Verwendungsnachweis, Endabrechnung

Der Zuschussempfänger hat jährlich die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu belegen.

Der Verwendungsnachweis ist dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie bis zum 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen (Aktivitäten des Monats Dezember müssen in die Antragstellung für das jeweils folgende Jahr einbezogen werden). Verspätet oder unvollständig eingehende Verwendungsnachweise müssen nicht mehr berücksichtigt werden und verhindern eine Auszahlung des (Rest-)Zuschusses. Zuviel erhaltene Gelder werden mit den Zuschussleistungen des nächsten Haushaltsjahres verrechnet oder vom Träger zurückgefordert.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kassenberichte sowie die rechtsverbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers beizufügen, dass die Fördermittel entsprechend der Zweckbindung durch die Richtlinien eingesetzt wurden. **Die Stadt Datteln behält sich im Einzelfall die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Alle Belege sind daher 5 Jahre aufzubewahren.**

Dem Jugendhilfeausschuss wird nach Auszahlung aller Zuschüsse eine Auflistung der Jahresförderbeiträge zur Kenntnisnahme vorgelegt (Jahresendabrechnung).

7.2 Jugendverbandsarbeit

Mit einem vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebot fördern Jugendverbände die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit junger Menschen und ermutigen sie, in der Gesellschaft aktiv zu sein. Damit leisten die Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Die Jugendverbandsarbeit kennzeichnet sich durch die folgenden Merkmale:

- Freiwilligkeit
- Selbstorganisation
- ehrenamtliches Engagement
- Partizipation und Mitbestimmung
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen

7.2.1 Angebote der Jugendverbandsarbeit

Förderungswürdige Angebote der Jugendarbeit sind alle Aktivitäten von anerkannten Initiativgruppen und Jugendverbänden, die sich im Kern auf die gesamte Angebotspalette der im § 11 Abs. 3 Satz 1 – 6 dargestellten Aktivitäten beziehen. Die Förderung von überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen und sportlichen Aktivitäten ist ausgeschlossen. Förderungswürdige Schwerpunkte der regelmäßigen Arbeit sind:

7.2.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Anteile der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Außerschulische Jugendbildung versteht sich nicht als eine an Lernzielen und einem Fächerkanon orientierte, schulisch organisierte Bildung.

7.2.1.2 Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit

Jugendarbeit soll dem weit verbreiteten Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten Rechnung tragen. Eine breite Palette inhaltlicher Angebote sollte möglich und nicht durch Richtlinienvorgaben eingeschränkt werden.

Aber: Das Sporttreiben in einer Trainingsgruppe eines Sportvereins ist noch keine Jugendarbeit in diesem Sinne. Jugendarbeitsangebote von Sportvereinen (Freizeitmaßnahmen, Ferienaktivitäten) werden nach anderen Positionen dieses Förderplanes gefördert.

7.2.1.3 Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, die sich am Alltag der Jugendlichen orientiert, der durch diese drei Sozialisationsfelder geprägt wird. Jugendarbeit soll mit entsprechenden Angeboten offensiv in diese Lebenswelten vordringen. Beispielhaft erwähnt sei hier: Berufsfindungsveranstaltungen für Mädchen, stadtteilbezogene Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien, Projektkooperationen mit Schulen o.ä.m.

7.2.1.4 Jugendberatung

Die Jugendberatung unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer aktuellen Problemlagen. Gemeint ist hier allerdings nicht nur die Jugendberatung in anerkannten Beratungsstellen, sondern die Beratung als integrierter Bestandteil der Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Jugendarbeit.

7.2.2 Finanzierung

Zur Finanzierung der vorgenannten Aktivitäten erhalten alle Dattelner Jugendverbände und Initiativgruppen (vgl. §§ 74, 75 SGB VIII) einen Grundbetrag von **154,00 €** sowie für jedes aktive Gruppenmitglied einen Jahresbetrag von **8,00 €**. Der Zuschussbetrag dient zur Basisfinanzierung aller mit der Durchführung der Jugendverbandsarbeit verbundenen direkten Kosten (Renovierung von Gruppenräumen, Anschaffung und Erhalt von Inventar, Anschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial etc.). Zahlungen von Raummieten und/oder Mietnebenkosten werden nicht gefördert.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die Gesamtkosten des Verbandes zur Finanzierung der anererkennungsfähigen Aktivitäten den Förderungsbetrag um 100 % übersteigen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Auflistung aller aktiven Gruppenmitglieder mit **Anschrift** hinzuzufügen.

7.3 Jugendarbeit

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz beschreibt in § 12 KJFöG in knapper Weise die Formen und Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In den allgemeinen Vorschriften, ausgehend von den §§ 2 bis 7 und 10 KJFöG sind jedoch detailliert die Vorstellungen des Gesetztes dargelegt, die für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung sind. So lassen sich folgende Ziele extrahieren:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.
- Ihre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 21 Jahren, bei spezifischen Bedarfsituationen auch bis zum 27. Lebensjahr.
- Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und der Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung und trägt damit zur Verbesserung von Chancengleichheit bei.

- Sie stellt Räume und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen soziales Lernen ermöglichen und in denen sie Toleranz, Solidarität und aktive Gestaltung in der Gemeinschaft einüben können.
- Sie fördern die Selbstorganisation und stellt Angebote entsprechend der Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zur Verfügung.
- Sie entwickelt ihre Angebote lebensweltnah und sozialraumbezogen.
- In ihren Angeboten berücksichtigt sie soziale Lebenslagen, Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Damit folgt die offene Kinder- und Jugendarbeit dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und versteht sich als ein Teil einer sozialen und kulturellen Infrastruktur, die freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen Projekte mit informellen Bildungscharakter außerhalb von Schule und Elternhaus durchführt.

7.3.1 Erholungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche

Angebote der Kinder- und Jugenderholung gehören zum klassischen Aufgabenbereich der Jugendverbände. Gefördert werden können allerdings auch Freizeitmaßnahmen von Sportvereinen oder kirchlichen Jugendgruppen, wenn sie einen eindeutigen Schwerpunkt auf gesellige und spielerische Aktivitäten mit Erholungswert legen (keine Wochenendturniere, Bildungsprogramme für Messdiener u.ä.m.).

Vorrangiges Förderungsziel der Stadt Datteln ist es, insbesondere sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Teilnehmern aus Familien mit drei oder mehr Kindern eine Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

7.3.1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten

Die Teilnahme von Dattelner Kindern und Jugendlichen an Wochenend- und Kurzfreizeiten von Jugendgruppen und -verbänden auf Zeltplätzen, in Jugendherbergen, Landschulheimen und ähnlichen Einrichtungen wird mit **3,00 €** pro Tag/Teilnehmer sowie mit **8,00 €** pro Tag/ Betreuer gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils **10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer** anerkannt.

Die Zeitdauer der Maßnahmen ist begrenzt auf **mindestens 2** und **höchstens 10 Tage**; **An- und Abreisetag zählen grundsätzlich zusammen als 1 Tag.**

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu versichern, dass der Teilnehmerzuschuss vorrangig Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zugute kam. Die zuschussberechtigten Teilnehmer/innen sind namentlich aufzuführen.

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist nicht erforderlich.

7.3.1.2 Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten anerkannter Träger **über einen Zeitraum von mind. 10 und höchstens 21 Tagen** werden mit **8,00 € pro Tag/Betreuer** gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils 10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer anerkannt. An- und Abreisetag gelten grundsätzlich zusammen als 1 Tag. Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich mit dem Zuschussantrag, mindestens ein Kontingent von 10 % der Teilnehmerplätze für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen vorzuhalten.

Der Tagesförderungssatz für zuschussberechtigte Teilnehmer (Zuschussberechnung siehe folgende Seite) beträgt **5,50 € / Stadtranderholung = 4,00 €.**

7.3.1.3 Internationaler Jugendaustausch

Der internationale Jugendaustausch stellt im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft einen jugendpolitischen Schwerpunkt des Gesetzgebers dar.

Diese Prozesse gilt es durch gezielte Jugendbegegnungen zu fördern, um Kontakte und Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen anderer Regionen und/oder Kulturkreise zu fördern. Ziel ist nicht die touristische Ferienfahrt, z.B. nach Mallorca oder der Sprachurlaub in England, sondern die gestaltete Begegnung zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie des Abbaues von Fehleinschätzungen und Vorurteilen.

Die Zuschussberechnung für den internationalen Jugendaustausch basiert auf den Grunddaten der Förderung von Ferienfreizeiten (s. 7.3.1.2 „Ferienfreizeiten“). **Gefördert wird die Teilnahme Dattelner Kinder und Jugendlicher mit dem entsprechenden Tagessatz sowie die anzuerkennenden Betreuer bei Austauschmaßnahmen von 10 – 21 Tagen.**

Darüber hinausgehend wird zur Finanzierung des entsprechenden Programms der Austauschmaßnahme ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 % des nach 7.3.1.2 ermittelten Zuschussbetrages gezahlt.

Internationale Jugendaustauschmaßnahmen mit auswärtigen Teilnehmern in Datteln (Mindestdauer 14 Tage) können mit 50 % der Kosten des Austauschprogramms gefördert werden - Höchstbetrag **260,00 €**.

7.3.1.4 Zuschussberechnungen/Teilnehmerumlage

Die städtischen Zuschüsse zu Erholungs- und Freizeitmaßnahmen werden gezahlt für

- 1) Betreuer pro 10 Dattelner Teilnehmer
- 2) sozial benachteiligte Teilnehmer
- 3) Programmervordernisse.

Der Träger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die entsprechend ermittelten Zuschussbeträge an die Betreuer und die zu begünstigenden Teilnehmer (Reduzierung des Teilnehmerbeitrages) ausgezahlt bzw. zur Finanzierung des Programms eingesetzt wurden.

Zu begünstigende Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen und/oder drei und mehr Kindern. Grundlage für die Einkommensberechnung, die vom Träger durchgeführt wird, ist der § 85 SGB XII mit einer zusätzlichen Verdoppelung des Regelsatzes für das dritte und alle weiteren Kinder.

Übersteigt das Familieneinkommen den ermittelten Bedarf, so kann im Einzelfall ein Zuschuss gezahlt werden, wenn die Teilnahme an einem Ferienaufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen ratsam erscheint (Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie).

Beispielsberechnung: Familie mit 3 Kindern		
Einkommen: (Zum Einkommen zählen Erträge aus nichtselbständiger Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld I und II und sonstige Versorgungsbezüge.)		
Durchschnittliches Monatseinkommen aus nichtselbständiger (Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld usw. des Vaters	1.533,88 €	
der Mutter	0,00 €)	
Wohngeld	85,90 €	
Sonstige Einkünfte (Kindergeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.):	214,74 €)	
Summe	1.834,52 €	
Hiervon sind abzuziehen:		
Arbeitsmittelpauschale:	5,11 €	
Fahrtkosten zur Arbeitsstelle:	25,56 €	
Beiträge für Versicherungen (keine kapitalbildenden Versicherungen):	61,36 €	
Sonstiges:	0,00 €	
Insgesamt	92,03 €	-92,03 €
Anrechenbares Einkommen		1.742,49 €
Bedarf:		
Haushaltsvorstand (Grundbetrag 798,00 €*)	798,00 €	
Familienzuschlag für Ehefrau (280,00 €*)	280,00 €	
Familienzuschlag für das 1.–2. Kind (pro Kind 280,00 €*)		
2 Kinder à 280,00 €	560,00 €	
Familienzuschlag ab dem 3. Kind (hier wird der doppelte Familienzuschlag angerechnet: 560,00 €*)		
1 Kind à 560,00 €	560,00 €	
Miete und Nebenkosten (ohne Heizung und Strom) oder Eigenheimkosten	420,00 €	
Bedarf:		2.618,00 €
(*Bedarfsätze/Stand 2010)		

In diesem Beispiel übersteigt der Bedarf das Einkommen um **875,51 €**.

7.3.1.5 Maßnahmen der Familienerholung/Familienbildung

Die Stadt Datteln fördert Maßnahmen der Familienerholung/Familienbildung nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Dattelter Teilnehmer.

Danach werden Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen an Familien und Alleinerziehende gezahlt, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, insbesondere kinderreiche oder junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen.

- Die Maßnahmen finden statt in Familienferienheimen, Familienferiendörfern oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 8 und längstens 21 Tagen.
- Die Teilnahme an Familienbildungsmaßnahmen wird gefördert bei internatsmäßig durchgeführten Familienbildungsangeboten in anerkannten Familienbildungsstätten.
- Entsprechende Anträge werden über anerkannte freie Wohlfahrtsverbände beim Jugendamt/Abt. Jugendförderung gestellt.
- Die städtischen Zuschüsse für Maßnahmen der Familienbildung/Familienerholung betragen:
- **2,50 €** Tag/Teilnehmer (Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII)
- **3,50 €** Tag/Teilnehmer (ALG II - Empfänger oder vergleichbare Einkommensverhältnisse)

7.3.2 Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit ist eine Angebotsform, die Wünsche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Gemeinschaftserlebnissen und Treffpunkten außerhalb der Erwachsenenkultur und ohne verpflichtende Organisation aufgreift. Sie bietet Raum für Begegnung, Geselligkeit, Bildung und Beratung. Pädagogische Fachkräfte geben darüber hinaus Hilfen zur sozialen Integration, zum Ausgleich von Defiziten und zum Einüben von partnerschaftlich sozialem Verhalten sowie von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung. Angebote der offenen Jugendarbeit sollten je nach Alter der Teilnehmer im Regelfall im Wohnumfeld von anerkannten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit unterbreitet werden. Eltern und Stadtteilgruppen können in angemessener Form an der Jugendarbeit beteiligt werden. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhalten jährliche Zuschüsse zu den Betriebskosten, wenn sie unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln als solche anerkannt wurden. Im Einzelfall gewährte Landeszuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden mit den Zuschüssen nach diesem Förderungsplan verrechnet. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn grundlegende Veränderungen in Zielsetzung, Öffnungszeiten und Besucherstruktur, Angebotsinhalten etc. erkennbar werden.

7.3.2.1 Ferien vor Ort/Ferienspaß

Alljährlich bietet der Fachbereich Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln in den Oster-, Sommer- und Herbstferien in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend-/Sozialarbeit und Jugendverbänden/Sportvereinen für alle Kinder und Jugendlichen offene Ferienveranstaltungen an. Die Ferienspaßangebote werden dabei weitgehend stadtteilbezogen und auf das jeweilige Wohnumfeld der Kinder abgestimmt. „Unterversorgungen“ einzelner Stadtbezirke durch Angebote freier Träger werden weitestgehend durch eigene Angebote des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie ausgeglichen.

Ziel aller Aktivitäten ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, denen ein Urlaub oder die Teilnahme an Ferienfreizeiten versagt blieb, möglichst vielseitige Freizeitangebote im näheren Wohnumfeld zu machen. Die regionale Schwerpunktsetzung wie auch die notwendige Finanzierung macht die Planungsabstimmung aller Einzelmaßnahmen mit der Abteilung „Jugendförderung“ des Jugendamtes erforderlich. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass angestrebte Aktivitäten einzelner Maßnahmenträger nicht in den Förderungskatalog aufgenommen werden können.

Gegenwärtige Struktur der Ferienspaßangebote:

- Angebot des Fachbereichs 4, Kinder, Jugend, Familie

1. Ferienkino
2. Mobile Bewegungsbaustelle
3. Workshops (Computer, Inline skaten, Musik etc.)
4. Ausflugsfahrten (Freizeitparks, Nordseeküste etc.)
5. Ausflüge in den Nahbereich (Segelfliegen, Radtour zum Minigolf etc.)
6. Besichtigungen von Betrieben und Behörden
7. Aktionen vor Ort: (Spiel- und Bastelaktionen, Kinderflohmarkt etc.)

- Angebote von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbänden
Angebotsspektrum: Tagesangebote, 1 – 5 pro Woche über einen Zeitraum von 1 – 6 Wochen
- Angebote von Sportvereinen
Angebotsspektrum: Tagesangebote, 1 – 5 pro Woche über einen Zeitraum von 1 – 6 Wochen
- Bei allen kostenintensiven Ferienspaßmaßnahmen wird ein angemessener Teilnehmerbeitrag erhoben.
- Kinder von Arbeitslosengeld II–Empfängern erhalten bei den Ausflugsfahrten eine Preisermäßigung von 25%.

- Zu fördernde Maßnahmen werden **mit 5,50 € pro Std./10 Teilnehmer** bezuschusst. Der Zuschuss enthält einen 25 %-igen Sach-/Betriebskostenanteil.
- Reine sportliche Maßnahmen werden mit **4,00 € pro Std./10 Teilnehmer** bezuschusst. Ein Sach-/Betriebskostenanteil in Höhe von 1,50 € pro Stunde wird gezahlt, wenn mit der Maßnahme verbundene höhere Sach-/Betriebskosten begründet werden (Nutzung vereinseigener Sportstätten mit zusätzlichem Pflegeaufwand, Programmgestaltungskosten etc.).
- Die Aufwandsentschädigung für Ferienspaßbetreuer des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie liegt bei **5,00 €/pro Std.**

7.3.2.2 Sportprojekte außerhalb der Ferien

- Gefördert werden Sportprojekte, die in Kooperation zwischen Sportvereinen und Jugendarbeit durchgeführt werden.
- Sofern bei einem Projekt Teilnehmerbeiträge erhoben werden müssen, erhalten Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, eine Ermäßigung von 50 %. Sofern pädagogische Problemstellungen vorliegen, kann die Ermäßigung in Absprache mit den Fachkollegen 100 % betragen.
- pro Std./10 Teilnehmer = 4,00 €
- Ein Sach-/Betriebskostenanteil in Höhe von 1,50 € pro Stunde wird gezahlt, wenn mit der Maßnahme verbundene höhere Sach-/Betriebskosten begründet werden (Nutzung vereinseigener Sportstätten mit zusätzlichem Pflegeaufwand, Programmgestaltungskosten etc.).
- Projektdauer: Ein Sportprojekt sollte nicht länger als 6 Wochen dauern. Im begründeten Ausnahmefall, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

7.3.2.3 Offene Angebote der Jugendkulturarbeit

Veranstaltungen der Jugendkulturarbeit (Musik-, Theater-, Filmveranstaltungen, Spielfeste u.ä.m.) werden gefördert, wenn allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme offen steht.

Förderarten:

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 165,00 €
Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 250,00 €
<u>besonders förderungswürdige Maßnahmen</u>	
Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 250,00 €
Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 500,00 €
Der Veranstalter hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde.	

7.3.2.4 Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) im Sinne dieses Förderplanes sind:

- Offene Jugendtreffs
- Kleine Jugendfreizeitstätten
- Mittlere Jugendfreizeitstätten
- Große Jugendfreizeitstätten

Eine Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Einrichtungen, mobilen Formen und die Angebote der Spielplatzarbeit im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung (offene Jugendarbeit) ausgewiesen sind und nach Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss aus kommunalen Mitteln ebenfalls gefördert werden.

7.3.2.4.1 Offene Jugendtreffs

Offene Jugendtreffs sind kleinere Stadtteileinrichtungen, die im Rahmen der Öffnungszeiten sowohl weitestgehend selbstbestimmten Cliquenkontakt ermöglichen, aber auch geplante und betreute Freizeitprogramme anbieten sollen. Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treff, 1 Gruppenraum, Sanitäreinrichtungen

Personal:

Ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter (Honorarkräfte) mit erzieherischer Befähigung

Öffnungszeit:

6 – 12 Stunden offene Jugendarbeit an 2 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

7.3.2.4.2 Kleine Jugendfreizeitstätten

Kleine Jugendfreizeitstätten sollen weitestgehend den Bedarf an offener Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Stadtteil abdecken. Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), größerer Saal, 2 Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Büro

Personal:

1 päd. Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter o.ä.), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

Halbtagsfachkraft mind. 12 Stunden, Ganztagsfachkraft mind. 18 Stunden an 3 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern

7.3.2.4.3 Mittlere Jugendfreizeitstätten

Mittlere Jugendfreizeitstätten orientieren ihr Angebot am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung der entsprechenden Einzugsbereiche.

Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), größerer Saal, 2 Gruppenräume, 2 Kreativräume, Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

2 päd. Fachkräfte (Berufspraktikanten können als Zweitkraft anerkannt werden), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

mindestens 25 Stunden an 4 Wochentagen (sporadische Wochenendangebote)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtteil, Eltern

7.3.2.4.4 Große Jugendfreizeitstätten

Große Jugendfreizeitstätten bieten über das Angebot anderer Einrichtungen hinausgehend regelmäßig jugendkulturelle Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet an. Eltern und Erwachsenen-Stadtteilgruppen sollen unter Wahrung der Belange offener Kinder- und Jugendarbeit die Einrichtung mitbenutzen können.

Sie kennzeichnen sich weiterhin durch:

Raumangebot:

Großer offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), Veranstaltungssaal, 3 Gruppenräume, 3 Kreativräume, Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

3 päd. Fachkräfte und mehr (Berufspraktikanten können als Dritt- oder Viertkraft anerkannt werden), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

Mindestens 30 Stunden an 5 Wochentagen, regelmäßige Wochenendangebote (1 x monatlich)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Stadtteilgruppen im Stadtteil, Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet

Anerkannte Jugendfreizeitstätten freier Träger erhalten Festbetragszuschüsse zu den Jahresbetriebskosten der Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Landeszuschüsse eingerechnet). Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie und Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln) legt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 80 SGB VIII) in eigenem Ermessen die Förderhöhe für die einzelnen Einrichtungen, mobilen Formen und die Spielplatzarbeit fest. Dabei orientiert er sich an den notwendigen pädagogischen Erfordernissen auf Grund der sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen in dem jeweiligen örtlichen sozialen Nahraum.

Die Auszahlung der Jahreszuschüsse erfolgt nach entsprechender Antragstellung und Mittelbewilligung in Vierteljahrespauschalen, soweit keine anderweitigen Einzelfallregelungen vereinbart wurden.

7.4 Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Die Ziele der Jugendsozialarbeit sind die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote und Beratung. Die präventiven Maßnahmen und Projekte sollen dabei möglichst frühzeitig angeboten werden. An der Schnittstelle Schule/Beruf ist der Träger der Jugendsozialarbeit zu einer konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Schule, Arbeitsverwaltung, Vestische Arbeit und Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung) verpflichtet.

7.4.1. Angebote der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Gefördert werden Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit in Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit. Die Planung und Durchführung kann dabei in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schulen, Arbeitsverwaltung, Jugendorganisationen u.s.w.) erfolgen. Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können dabei Sach- und Referentenkosten bis zu einer Höhe von max. **300,00 €** gefördert werden.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde

7.4.1.2 Unterstützung von sozialpädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger, Schulen, Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII) sowie Einzelpersonen als Projektleiter.

Gefördert werden besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit. Bei der Antragstellung ist ein entsprechendes Konzept inklusive Finanzierungsplan vorzulegen. Bei Maßnahmen, die den Förderbetrag von **300,00 €** übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Bewilligung des Antrages.

7.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die gesetzliche Grundlage für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegen in den §§ 4, 14, 74 und 78 SGB VIII, im JuSchG (Fassung vom 01.04.2003) sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMSTV) begründet. Hinzu kommen noch andere relevante Regelwerke, insbesondere das SGB VIII §§ 1, 5, 9, 11.

Die Stärkung des präventiven Jugendschutzes ist hierbei das oberste Ziel, das heißt der vorbeugende Schutz vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Es geht um die Entwicklung pädagogischer Angebote, um Jugendliche rechtzeitig und in jugendtypischer Weise über Gefährdungspotenziale zu informieren sowie die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden. Die aus dieser Zielvorgabe resultierenden Aufgabenfelder sind insbesondere die

- Gewaltprävention,

- Suchtprävention,
- sowie die Prävention im Bereich der neuen Medien (Internet, Chatroom, Handy).

Während die Zuständigkeit für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eindeutig beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie liegt, ist der gesetzliche Jugendschutz, also die ordnungsbehördliche Kontrollfunktion beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit, Ordnung, Soziales anzusiedeln (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO vom 16.12.2003).

7.5.1 Fachstelle für Suchtprophylaxe

Die Fachstelle für Suchtvorbeugung ist bei der Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V. angesiedelt. Die zuständige Fachkraft ist im Kreis Recklinghausen für die sechs Städte (Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop) zuständig. Die Arbeit der Fachstelle erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Schulen und Jugendämtern der beteiligten Städte:

- AK: Suchtprophylaxe Ostvest: Der Arbeitskreis setzt sich aus den Jugendschutzfachkräften der sechs Städte, einem Mitarbeiter des Kreisgesundheitsamtes und einer Mitarbeiterin der Fachstelle zusammen. Neben dem Informationsaustausch erfolgt dort die Planung und Abstimmung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen.
- Individuelle Beratung von Institutionen und pädagogischen Mitarbeiter/Innen
- Multiplikatoren Fortbildung (Lehrer, Sozialarbeiter, Eltern usw.)
- Maßnahmen und Projekte an Schulen (z.B. Elternabende am Comenius Gymnasium, Lehrerfortbildung am Berufskolleg Ostvest, Kino Spezial, Unterstützung bei der Entwicklung zur „rauchfreien Schule“ usw.)
- Außerschulische Suchtvorbeugung (z.B. Projekttag bei der Umweltwerkstatt des Diakonischen Werkes in Datteln)

7.5.2. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Gefördert werden Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Planung und Durchführung kann dabei in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Fachstelle für Suchtvorbeugung, Kriminalkommissariat Vorbeugung, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie u.s.w.) erfolgen.

Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können dabei Sach- und Referentenkosten bis in einer Höhe von max. **300,00 €** gefördert werden.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde

7.5.3.2 Offene Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Projekte und Workshops zu Themen wie: „Abhängigkeit und Sucht“, „sexueller Missbrauch“, Naturschutz u.ä.m.) werden gefördert, wenn allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme offen steht.

Förderarten:

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 150,00 €
---	------------

Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 250,00 €
--	------------

besonders förderungswürdige Maßnahmen

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 250,00 €
---	------------

Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 500,00 €
--	------------

Der Veranstalter hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde.

7.6 Sonderzuschuss**7.6.1 Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes fördert die Stadt Datteln Projekte, die nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes zu geben.

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger, Schulen, Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII) sowie Einzelpersonen als Projektleiter.

Es werden ausschließlich Zuschüsse in Höhe von 75 % der mit dem Projekt verbundenen Sachkosten **1.025,00 €** gezahlt. Zuschussleistungen von mehr als **300,00 €** bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

7.6.2 Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- – und Jugendschutzes

Zur Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen gewährt die Stadt Datteln einen Zuschuss in Höhe von max. **2.000,00 €**.

Der Eigenanteil des Trägers beträgt 30 %.

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger und Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII).

Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes inklusive Finanzierungsplanes entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Bewilligung des Antrages und die Höhe des Zuschusses.

Die bewilligten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren und in Datteln **allen freien Trägern, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit** zur Verfügung zu stellen.

Dabei darf eine Gebühr von max. **1% des Anschaffungswertes** pro Tag erhoben werden.

8. Finanz- und Personalressourcen

8.1 Finanzen

Zur Durchführung der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Aufgaben sollen die folgenden Finanzmittel in den Produktgruppen 06.02.01, 06.03.01 und 06.12.01, in der Legislaturperiode 2015 – 2020 jährlich eingeplant werden.

Produktgruppe 06.02.01	
Förderbereich	Ansatz
Einnahmen - konsumtiv	
Vermischte Einnahme	100,00 €
Rückforderungen von Zuschussleistungen	1.000,00 €
Zuweisungen zur Förderung von Angeboten u. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	54.856,00 €
Total	55.956,00 €
Ausgaben - konsumtiv	
Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit	1.400,00 €
Kosten der JugendleiterInnen-Card	100,00 €
Förderung von Freizeit-, Erholungs- und Austauschmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen	8.500,00 €
Zuschüsse an Jugendgruppen/Sportvereine zur Finanzierung offener Angebote nach den Förderungsrichtlinien	4.000,00 €
Eigene Angebote der offenen Kinder- u. Jugendarbeit	4.000,00 €
Förderung von Maßnahmen der Familienerholung und –bildung	640,00 €
Total	18.640,00 €

Produktgruppe 06.03.01	
Förderbereich	Ansatz
Einnahmen - konsumtiv	
Zuwendungen für das Projekt Schulsozialarbeit - BuT	161.658,43 €
Ausgaben - konsumtiv	
Sachkosten für Präventionsprojekte (anteilig 55.000 € für Jugendwerksatt Return)	90.918,03 €
Sachkosten BuT	5.558,43 €
Projektmittel - Schulsozialarbeit BuT	15.000,00 €
Total	111.476,46 €

Produktgruppe 06.03.01				
Förderbereich	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Einnahmen - konsumtiv				
Zuwendungen für das Projekt "Jugend stärken"	108.858,56 €	147.288,28 €	112.635,29 €	112.603,52 €
Total	108.858,56 €	147.288,28 €	112.635,29 €	112.603,52 €
Ausgaben - konsumtiv				
Sachkosten "Jugend stärken"	38.111,28 €	45.323,06 €	39.422,91 €	38.114,00 €
Projektmittel - Mikroprojekte	20.000,00 €	50.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Personalkosten*	50.747,28 €	51.965,22 €	53.212,38 €	54.489,52 €
Total	108.858,56 €	147.288,28 €	112.635,29 €	112.603,52 €

Die Verwaltung der Personalkosten erfolgt durch den FB 1

Produktgruppe 06.12.01	
Förderbereich	Ansatz
Einnahmen - konsumtiv	
Zuwendungen zur Förderung von Angeboten u. Einrichtungen der offenen Kinder- u. Jugendarbeit	54.856,00 €
Einnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10.000,00 €
Total	
Ausgaben - konsumtiv	
Unterhaltung der Kinderspielplätze	46.028,00 €
Haltung von Fahrzeugen	12.000,00 €
Angebote und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	20.000,00 €
Total	78.028,00 €

8.2 Personal

Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die einzelnen Aufgabenfelder personell wie folgt abgedeckt:

Stellenplan: Kinder- und Jugendarbeit		
Sachgebiet	Wochenstunden	Berufsbezeichnung
Koordination Kinder- und Jugendarbeit	39	Erzieher
Kinder- und Jugendarbeit	34	Erzieher
Kinder- und Jugendarbeit	25,5	Erzieherin
Kinder- und Jugendarbeit	19,5	Sozialarbeiterin
Kinder- und Jugendarbeit	6	geringfügig Beschäftigte
Kinder- und Jugendarbeit	6	geringfügig Beschäftigte
Kinder- und Jugendarbeit	10	geringfügig Beschäftigter
Kinder- und Jugendarbeit	10	geringfügig Beschäftigter
Kinder- und Jugendarbeit	10	geringfügig Beschäftigte
Kinder- und Jugendarbeit	10	geringfügig Beschäftigte
Total	170	

Stellenplan: Schulsozialarbeit		
Sachgebiet	Wochenstunden	Berufsbezeichnung
Koordination Schulsozialarbeit	5,5	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit	10	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit	19,5	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit	10	Sozialarbeiterin
Total	45	

Stellenplan: Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (2015 - 2017)		
Sachgebiet	Wochenstunden	Berufsbezeichnung
Schulsozialarbeit (BuT)	19,5	Diplom-Pädagogin
Schulsozialarbeit (BuT)	38,5	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit (BuT)	3	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit (BuT)	19,5	Sozialarbeiter
Schulsozialarbeit (BuT)	8,5	Sozialarbeiterin
Schulsozialarbeit (BuT)	19,5	Sozialarbeiterin
Total	108,5	

Stellenplan: Projekt "Jugend stärken im Quatier" (2015 - 2018)		
Sachgebiet	Wochenstunden	Berufsbezeichnung
Koordination	19,5	Diplom-Pädagogin
Clearingstelle	19,5	Sozialarbeiterin
Clearingstelle	19,5	Sozialarbeiter
Casemanagement	20	Sozialarbeiterin
Casemanagement	15	Sozialarbeiterin
Total	93,5	

9. Laufzeit

Der 3. Dattelner Kinder- und Jugendförderplan ist zunächst bis zum 31.12.2020 gültig. Darüber hinaus bleibt seine Gültigkeit so lange bestehen, bis er durch eine Fortschreibung ersetzt wird.